# Krakauer Zeitung.

Nr. 177. Donnerstag den 4. August 1864.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 5 Nkr. Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

VIII. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatt für die viergespaltene Petitzeile 5 Nkr., im Anzeigeblatt für die erste Einrückung 5 Nkr., für jede weitere 3 Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Karl Budweiser.** — Zusendungen werden franco erbeten.

## Amtlicher Theil.

Nr. 1277/B. A. C.

Die k. k. Landes-Commission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter für das Krakauer Verwaltungsgebiet hat den Bezirksamts-Kanzlisten Ferdinand Ruczka, dann die Gerichts-Auscultanten Alexander Karatnicki, Zeno Jakubowski, Leo Wronka, Julian Wiśniowski und Rudolph Jarosz zu k. k. Bezirksamts-Actuaren provisorisch zu ernennen und den Ferdinand Ruczka dem Bezirksamte in Sokołów, Alexander Karatnicki dem Bezirksamte in Niepołomice, Zeno Jakubowski dem Bezirksamte in Krzeszowice, Leo Wronka dem Bezirksamte in Chrzanów, Julian Wiśniowski dem Bezirksamte in Rozwadów und Rudolph Jarosz dem Bezirksamte in Alt-Sandez zuzuweisen befunden.

Krakau, am 29. Juli 1864.

Nr. 16935.

Die Stadtgemeinde von Kenty (Wadowicer Kreises) hat den Gehalt der Lehrgehülfin an der dortigen Mädchenschule von 105 fl. auf 150 fl. ö. W. aus Stadtcassemitteln erhöht.

Dieses anerkennenswerthe Streben nach Hebung der Volksbildung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 23. Juli 1864.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. dem provisionirten Haller Sudmeister, Peter Köchler, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistung, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Die königlich siebenbürgische Hofkanzlei hat den Hof-Concipisten Ludwig Bajcsi v. Haraly und den Hofregistranten Peter God v. Felső-Csernáton zu Hilfsämterdirections-Adjuncten bei derselben ernannt.

## Nichtamtlicher Theil.

### Krakau, 4. August.

Nach einem Wiener Telegramm der „Schles. Ztg." sind die Hauptpuncte der Friedenspräliminarien folgende: Die drei Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg werden abgetreten und dabei Lauenburg für die Kriegskosten angerechnet. Die Details sind dem definitiven Frieden vorbehalten. Die Besetzung von Jütland soll bis zum Abschlusse des Friedens dauern, die Contributionen aufhören. Die dänischen Bevollmächtigten zeigen sich der augustenburgischen Erbfolge geneigt.

Ein zweites Wiener Telegramm desselben Blattes vom 2. d. meldet: Eine österreichisch-preußische Circular-Depesche enthält eine Skizze über das Resultat der Conferenz. — Die Friedensverhandlungen werden gleichfalls hier in der nächsten Woche beginnen und wegen des die Kriegskosten deckenden Lauenburg directe Verhandlungen zwischen Oesterreich und Preußen stattfinden.

Nach der „Presse" werden die eigentlichen Friedens-Conferenzen zwischen den deutschen Großmächten und Dänemark im Laufe der nächsten Woche in Wien beginnen. Was den Waffenstillstand betrifft, so ist er derart festgesetzt worden, daß er unwiderruflich bis 15. September dauert, von diesem Tage an aber von beiden Theilen erst auf 6 Wochen hinaus gekündet werden darf. Im Minimum wird er daher jedenfalls drei volle Monate währen. Die Friedenspräliminarien dürften im Laufe der allernächsten Tage noch nicht veröffentlicht werden.

Nach der „Ostd. P." wurde ganz Schleswig, Alsen inbegriffen, von Dänemark abgetreten, eben so die jütischen Enclaven. Nur das Amt Ribe, südlich der Königsau, bleibt bei Dänemark. Bekanntlich bildet der südwestliche Theil Jütlands das Amt Ribe, dessen südlichster District in Schleswig Enclave ist. Dieses wird den Dänen verbleiben. Die Gränze soll hier so regulirt werden, daß sie beiden Theilen eine militärische Barriere gewähren könne. Sämmtliche Westfriesische Inseln fallen an Schleswig. Nur eine der nördlichsten bleibt bei Dänemark. Die obigen Nachrichten über die Friedenspräliminarien sind wohl in den Einzelheiten noch nicht genau. Eine andere Version lautet: Die Schleswig'sche Insel Arröe ist gegen die in Schleswig liegenden Enclaven: Grafschaft Schackenburg, die Lohharde, List auf der Insel Sylt, den Südertheil von Röm und Westerlandsföhr ausgetauscht worden, welche an Größe der Insel Arröe ungefähr entsprechen. Die Enclave Ripen kommt an Dänemark, soll aber bei der Gränzregulirung zwischen Schleswig und Jütland gegen Stücke von Nordschleswig ausgetauscht werden, so daß sie schließlich ein integrirender Theil von Schleswig wird.

Ein Berliner Telegramm der „Schl. Ztg." vom 2. d. meldet: Nach der Zeidlerschen Correspondenz ist der Waffenstillstand auf unbestimmte Dauer abgeschlossen worden. — Oldenburg hat die verlangten Concessionen hinsichtlich der Jahdebahn gemacht. — Der Prinz Friedrich Carl kehrt nächstens nach Berlin zurück.

Die „Köln. Z." ließ sich aus Paris melden, der sächsische Gesandte, Baron v. Seebach, habe dem Minister Herrn Drouyn de Lhuys die „tiefe Mißstimmung geschildert, welche in Deutschland gegen Preußen herrsche", und hinzugefügt, er könne es nicht verhehlen, daß sich in Frankfurt zwei Parteien gebildet haben, von denen die eine zu energischem Widerstande gegen Preußen entschlossen sei, die andere, friedfertig wie immer, sehnsüchtig nach Wien schaue, um dort die Vermittlung zu suchen u. s. w." Diese Mittheilung, schreibt ein Pariser Corr. der „N.P.Z.", ist ganz falsch. Der Baron v. Seebach hat weder aus eigenem Antriebe, noch im Auftrage seiner Regierung zu Herrn Drouyn de Lhuys dergleichen geäußert. Es wäre übrigens eine große Verkehrtheit, zu glauben, daß das Tuilerieen-Cabinet sich im Ernste viel gutes von den gegenwärtigen Zerwürfnissen zwischen den deutschen Großmächten und dem deutschen Bunde verspreche; es hat zu oft die Erfahrung gemacht, daß man sich in Deutschland zwar herumzankt, aber dennoch keine Gelegenheit bietet, im Trüben zu fischen. Dies verhindert freilich die Regierung nicht, auch jetzt wieder ihre officiösen Blätter mit allerlei vorwitzigen Bemerkungen ins Zeug zu schicken; muß doch selbst der „Constitutionnel" heute den Bund gegen Preußen und Oesterreich aufzuhetzen suchen; vielleicht glaubt der „Constitutionnel" an die Möglichkeit des Erfolges seiner Bemühungen, aber seine hohen Inspiratoren machen sich keine Illusionen.

Nach den Verhandlungen in der Bundestagssitzung vom 28. v. kann man wohl darauf rechnen, daß die Ausgleichung angebahnt ist. Preußen, schreibt ein Berliner Correspondent der „Schles. Z.", hat die Besetzung von Rendsburg auf die Bedeutung einer reinen militärischen Schutzmaßregel zurückgeführt, Sachsen und Hannover haben keine Anträge auf irgendwelche Genugthuung oder Restitution gestellt; die Preußen bleiben in Rendsburg und die Hannoveraner werden froh sein müssen, wenn die Rendsburger Bürger nicht noch mit besonderen Bitten an die Civilverwaltung gehen, daß sie ferner von den hannöverschen Soldaten verschont bleiben möchten. Daß die Gehässigkeit dieser Truppen nicht blos in Rendsburg wurzelt, sondern viel tiefere und weitere Wurzeln hat, ist von allen Seiten anerkannt worden. Das Aergerniß, führt der Correspondent fort, geht von oben aus, und es kann leicht der Tag kommen, wo („auf einem ganz andern Felde") eine scharfe Ahndung der Feindseligkeit gegen Preußen vollzogen werden wird. Wir erinnern nur an die grundlose und lediglich feindselige Weigerung Hannovers, Preußen eine Etappenstraße zum Jahdebusen zu verstatten; der letzte preußische Antrag ist nicht einmal beantwortet worden! Und dieser Hafen wird zum Schutz des deutschen Handels angelegt, ist durchaus nicht von specifisch preußischem Interesse. Außerdem verzichtet Preußen auf jede Einquartierung seiner Truppen bei dem kurzen Durchmarsch und verlangt überhaupt nichts, was die Hannoveraner belästigen oder stören könnte. Also die reine und um das rechte Wort zu gebrauchen, gemeine Chicane, die sich gelegentlich übel belohnen kann.

Das officielle „Dresdener Journal" bringt heute an der Spitze des Blattes folgende Erklärung: „Die uns heute zugegangene „National-Zeitung" bringt einen Bericht aus Frankfurt, welcher eine Analyse der in der Bundestagssitzung vom 28. Juli in Bezug auf die Rendsburger Vorgänge von den Gesandten Preußens, Sachsens und Hannovers abgegebenen Erklärungen enthält. Hiernach hätte der Gesandte Preußens am Schluß seiner Erklärung bezüglich der vom Obercommando der Bundestruppen in Holstein angeordneten Zurückziehung der bisherigen Garnison aus Rendsburg bemerkt: „Es sei übrigens von Seiten des alliirten Obercommando's diese Zurückziehung nicht verlangt worden, und da die Gründe derselben nicht mehr obwalteten, so sei selbstverständlich auch gegen die Rückkehr der Executionstruppen nach Rendsburg kein Bedenken vorhanden." Ohne für heute wieder auf den Inhalt der in der Bundestagssitzung vom 28. v. abgegebenen Erklärungen einzugehen, wollen wir doch nicht unterlassen, hier vorläufig zu bemerken, daß in der hierorts bereits ihrem Wortlaute nach vorliegenden Erklärung, welche Preußen in der letzten Sitzung der Bundesversammlung abgegeben hat, der oben angeführte (von der „Nat.Ztg." gebrachte) Schlußsatz nicht enthalten ist."

Dem Vernehmen nach verlangt jetzt Baiern, daß Rendsburg eine unter dem Bundes-Commandanten stehende Bundesbesatzung, aus verschiedenen Bundes-Contingenten zusammengesetzt, erhalte.

Aus Frankfurt a. M., 31. Juli, schreibt man der „Gen.-Corr.": Die Rendsburger Angelegenheit, welche sich bedenklich genug anließ, scheint eine ganz unerwartete aber um so erfreulichere Wendung zu nehmen. Es ergibt sich nämlich, daß dieselbe eher zur Stärkung und Kräftigung des Bundes als zu seiner Schwächung ausschlagen wird; denn indem sie Veranlassung gab, daß gewisse Verhältnisse, die man bisher mit einer gewissen Scheu umging, offen und frei besprochen wurden, was früher oder später doch geschehen mußte, ist schon an sich ein großer Schritt gethan, um in die Beziehungen der Bundesglieder zu einander bessernd einzugreifen. Das zersetzende Mißtrauen muß endlich schwinden, wenn sich ergibt, daß von keiner Seite ein Eingriff in ihrer Natur nach unantastbare Rechte beabsichtigt war. Diese Wendung herbeigeführt zu haben, ist aber unverkennbar das große Verdienst Oesterreichs, welches in diesem Falle wieder einmal beweist, in welch eminentem Sinne es innerhalb wie außerhalb des deutschen Bundes die vorzugsweise mäßigende und ausgleichende Macht ist.

Bei dem Sechsunddreißiger-Ausschuß ist der Antrag gestellt, in kürzester Frist die deutschen Abgeordneten zu einer neuen Versammlung nach Frankfurt zu berufen. Der Grund ist die augenblickliche Lage der schleswig-holsteinischen Angelegenheit. Beantragt wurde der Wiederzusammentritt der deutschen Abgeordneten von verschiedener Seite, namentlich einer Versammlung hessen-darmstädtischer und nassauischer, auch von württembergischen Abgeordneten.

Unter dem 29. v. M. hat Graf Rechberg an unsern Geschäftsträger in Berlin, den Grafen Chotek, eine längere Depesche gerichtet, in welcher der preußischen Regierung die Resultate der Münchener Berathungen, resp. die Beschlüsse der mit Oesterreich in der Handels- und Zollangelegenheit verbundenen vier Regierungen, Baiern, Württemberg, Darmstadt und Nassau mitgetheilt und Preußen aufgefordert wird, recht bald und jedenfalls noch vor dem 1. October in Verhandlungen mit Oesterreich einzutreten, welche die Weiterbildung des Februarvertrags zum Ziele hätten und zugleich die dereinstige Zolleinigung zwischen Oesterreich und Preußen in sichere Aussicht stellten. Der Ton der Depesche ist ein sehr ernster, zugleich aber auch verbindlicher. Die Grundgedanken derselben dürften im Wesentlichen den von uns erwähnten Ausführungen entsprechen, welche das „Vaterland" in einem längeren Artikel in der Beilage seiner Sonntagsnummer brachte. Eine Abschrift dieser Depesche begleitet von einem Privatschreiben des Grafen Rechberg, wurde in Wien Herrn von Bismarck noch vor seiner Abreise übergeben.

△ **Krynica,** 1. August 1864. Gestern war Krynica Zeuge einer erhebenden Festlichkeit. Es wurde die neuerrichtete Badeanstaltscapelle feierlich zum Gotteshause eingeweiht. Der Wunsch, für den immer mehr emporblühenden Curort ein den Bedürfnissen mehr entsprechendes Kirchlein zu besitzen, war ein längst und besonders von dem Bade-Publicum gehegter, da die bisherige unmittelbar oberhalb der Brunnenhalle befindliche Capelle sowohl ihrer Lage als ihrer winzigen Dimensionen und ihrer dürftigen Ausstattung wegen den religiösen Anforderungen der Andächtigen nicht genügte. Die ersten Schritte zur Realisirung dieses Wunsches erfolgten bereits um das Jahr 1860, wo über Anregung des hochwürdigsten Herrn Bischofes Wojtarowicz unter den Curgästen Geldbeiträge zu diesem Zwecke gesammelt wurden, welche im Jahre 1861 schon die Summe von 550 fl. österr. Währ. erreichten. Die hohe Regierung nahm von diesem Wunsche bereitwilligst Kenntniß und wurde nach erfolgter Anweisung eines namhaften Betrages aus den Anstaltsrenten zur Completirung des Baufondes im vorigen Jahre mit dem Baue begonnen, der unter der umsichtigen und energischen Leitung des um Krynica vielverdienten Domainenverwalters Herrn Pajewski erfreulich fortschritt und heuer gänzlich zu Stande kam. Die neue Capelle, im geschmackvollen Rotundenstyle erbaut, erhebt sich auf einem mäßigen ober der Anstalt situirten Hügel, ist von einer netten Anlage und im weiteren Halbcirkel von den reizenden Waldpartien des Parkes umgeben und leuchtet schon von weitem mit seinem schneeweißen Unterbau und der rothen Kuppel den auf der Bergstraße ankommenden Badegästen freundlich entgegen. Die Einweihung wurde gestern von Sr. Hochwürden dem Herrn Canonicus Matuszyński als Delegaten des hochwürdigsten Herrn Bischofs unter zahlreicher Assistenz von Geistlichen aus der Umgegend vollzogen. Nach der eigentlichen Einweihungs-Ceremonie hielt der celebrirende Herr Canonicus eine passende Festrede, worin er zuvörderst die Munificenz unseres allergnädigsten Herrn und Kaisers, dem Krynica schon so viel zu verdanken hat, hervorhob, und gleichzeitig die Verdienste der verschiedenen Wohlthäter, welche durch Geld- und andere Spenden zur Errichtung und Ausschmückung der Capelle beigetragen, sowie des den Bau leitenden Domänenverwalters mit dankbarer Anerkennung erwähnte. Die Feier, welcher außer den hiesigen Badegästen und der einheimischen Bevölkerung eine große Zahl Andächtiger aus der Umgegend beiwohnte, wurde durch die Anwesenheit des Sandecer k. k. Kreishauptmanns Herrn Statthaltereirath Ritter v. Kosiński, des Herrn k. k. Finanzrathes und Finanzbezirksdirectors Vorderegger und anderer Gäste verherrlicht. Ein heiteres Mahl beschloß das Fest, welches vom schönsten Wetter begünstigt wurde.

Die Saison in Krynica scheint gegenwärtig so ziemlich auf ihrem Höhepunct angelangt zu sein. Sie gehört ungeachtet der mannigfachen Hindernisse, worunter die abnorm ungünstige Witterung des heurigen Sommers eine hervorragende Rolle spielt, nicht zu den schlechtesten und parificirt sich nahezu mit der Saison von 1861. Die gestern abgeschlossene Curliste weist eine Frequenz von 257 Parteien mit 552 Personen aus, wovon bereits 23 Parteien mit 32 Personen abgereist sind. Die Mehrzahl der Curgäste ist aus Galizien, worunter eine große Zahl Israeliten. Aus Russisch-Polen befinden sich bis gegenwärtig hier 85, aus anderen Ländern des Auslandes 10 Personen, worunter zwei aus St. Luis in Nordamerika.

## Oesterreichische Monarchie.

**Wien,** 2. August. Se. Majestät der Kaiser hat sich heute Früh nach dem Steinfelde begeben, um den daselbst vorgenommenen Schießversuchen beizuwohnen. Um 10 Uhr kehrte der Kaiser wieder nach Schönbrunn zurück.

Se. Maj. der Kaiser hat, wie der „Pester Lloyd" mittheilt, gestattet, daß der von dem Sr. Majestät Kaiser Ferdinand gewidmeten Krönungs-Ehrengeschenk noch erübrigte Betrag von 6000 fl. CMze zur Linderung der von der vorjährigen Dürre verursachten Noth verwendet werde.

Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta haben den Abgebrannten des Dorfes Groß-Sirning V. O. W. W. 300 fl. allergnädigst zu spenden geruht.

Der Minister des Aeußern, Graf Rechberg, empfing gestern Nachmittags den englischen Botschafter Lord Blomfield. Heute Nachmittags gab letzterer ein Galadiner, zu welchem das gesammte diplomatische Corps geladen war.

Die dänischen Bevollmächtigten, Hr. v. Quaade, Kammerherr Sick und Oberst Kauffmann, statteten heute die üblichen Abschiedsvisiten ab, und traten Abends die Rückreise nach Kopenhagen an.

Der ungarische Hofkanzler Graf Zichy und der Vicekanzler Koloman v. Beke wurden, wie die „G. C." meldet, zu Ehrenbürgern der Stadt Ofen, der Statthalter von Böhmen, Graf Belcredi, zum Ehrenbürger von Leitomischl ernannt.

Ueber die Schlußsteinlegung am Stephans-Thurme, welche am 30. Juli Vormittags 10 Uhr stattfand, entnehmen wir der „Presse" Folgendes: Der Schlußstein war mit Blumen geschmückt — oben an dem höchsten Puncte des gleichfalls decorirten Gerüstes war, wie es bei großen Bauwerken gebräuchlich, eine Inschrift angebracht. Sie lautete: „Auf! Gesellen — Noch in dieser Stunde schafft herbei den letzten Stein — Heut vollenden wir die Runde — Der Thurm muß mit Gott geschlossen sein — Suchet Blumen, windet Kränze — ziert den Stein mit aller Pracht — Des Meisters und der Gehilfen Name glänze, — Die dieses große Werk vollbracht." Um 10 Uhr wurde der Stein aufgezogen. Oben auf dem Gerüste erwarteten ihn die Leiter und Arbeiter des Baues: der Dombaumeister Friedrich Schmidt, der Architect Hugo Ernst (Sohn des verstorbenen Dombaumeisters), der Steinmetzmeister Pranter, Zimmermeister Fellner, Bildhauer Schönthaler, Steinmetzpolier Wiersel, Zimmerpolier Heller — sämmtliche Steinmetz- und Zimmergesellen. Als der Schlußstein oben angekommen war, sprachen die Steinmetzen nach altem Gebrauche den Dombaumeister mit den Worten an: „Die ehrbaren Steinmetzen grüßen Sie mit Gott und werden mit Ihrer Erlaubniß den Thurm schließen." Nun

ward der Stein auf den mit Mörtel vorbereiteten Platz gesetzt, somit die schönste Spitze des Thurmes geschlossen. Hierauf hielt der Dombaumeister Schmidt eine kleine Gegenrede, in der er die bedeutungsvollen Worte sprach, er danke ihnen Allen für ihre redliche und eifrige Mitwirkung, und hoffe, daß er mit diesen tüchtigen Kräften auch den zweiten Thurm ebenso glücklich vollenden werde. Dann brachte er ein Hoch auf Se. Majestät den Kaiser, als den höchsten Protector, und auf Se. Eminenz den Cardinal Rauscher als den unmittelbaren Beschützer des Kirchenbaues, aus. Endlich schloß er den Thurmbau auch symbolisch mit drei Hammerschlägen auf den Schlußstein im Namen der Dreieinigkeit sowie des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung. Nun gab noch jeder der Betheiligten seinen Hammerschlag und seinen Spruch. Die Höhe des jetzigen Stephansthurmes mißt, wie wir der „Wiener Abendpost“ entnehmen, 438 Schuh, gegenwärtig mit Adler und Kreuz an 73 Klafter; 2 Schuh 6 Zoll mehr als früher. Die Kugel hat einen Durchmesser von 4 Schuh, der Adler von 9 Schuh. Er wird in dem trefflichen Atelier von Brix und Andres gegossen und vergoldet. Der neugebaute Theil des Thurmes hat eine Höhe von 30 Klaftern. Es wurden dazu die besten Qualitäten von hartem Margarethenstein, vom Kaiserstein und Osliperstein verwendet. — Am 8. August 1861 wurde mit dem Neubaue begonnen, am 30. Juli also nach drei Jahren, ist er vollendet worden. Die Ausführung geschah im Wesentlichen nach dem ältesten Plane des Thurmes, mit der Abrüstung der Thurmspitze wird noch in diesem Jahre vorgegegangen werden. Die vollständige Abrüstung wird erst mit Ende des nächsten Jahres erreicht werden, denn es sind noch eine große Reihe von Restaurationen an den älteren Theilen des Thurmes, so die innere Thurmhelmstiege, die von der Gallerie bis zur höchsten Spitze führenden Steigeisen, kurz eine Reihe von Arbeiten vorzunehmen, die zum mindesten ein volles Baujahr in Anspruch nehmen. Am Festabende des 30. Juli trafen sich einige Gemeinderäthe Wiens und einige Kunstfreunde auf der Höhe des Thurmes. Sie fanden noch die Blumenkränze, mit denen der Schlußstein geschmückt war, und die Inschrift, welche die Arbeiter dem Baumeister gesetzt haben.

Ueber den Unfall des FML. Ritter von Schmerling schreibt man dem „Fremdenblatte“ aus Padua 28. Juli: FML. Ritter von Schmerling, Commandant des 7. Armeecorps in Padua, machte vorgestern in Begleitung des Majors v. Binder eine Excursion im Wagen von Bassano nach Treviso. Sie fuhren den Landweg. Leider entluden sich um diese Zeit zwei Gewitter, eines von den Alpen her, das andere von der Seeseite, und verfinsterten den Horizont derart, daß es um 8 Uhr Abends stockfinster wurde. Ein furchtbarer Blitz fuhr knapp am Wagen ins Feld; der Kutscher wurde geblendet, die Pferde rissen in den Graben und der General wurde so unglücklich herabgeschleudert daß er den Arm brach. Sein Begleiter kam mit einigen Contusionen davon.

Wie man aus Hermannstadt meldet, findet wegen der am 2. August l. J. zu Hatszeg stattfindenden Generalversammlung des romanischen Literatur-Vereines eine mehrtägige Unterbrechung der Landtagssitzungen statt.

## Deutschland.

Nachstehend veröffentlichen wir noch den Schluß ihres Auszuges aus den officiellen Berichten des k. k. sechsten Armeecorps und des Escadre-Commando's über die Besetzung der Inseln an der Westküste von Schleswig:

Am 18. Juli um 6 Uhr setzten sich alle Dampfer bei Ebbe in Bewegung und ankerten vor Wyk, indem das Fahrwasser nicht gestattete nördlicher zu ankern und den bei Ebbe im Trockenen liegenden Kanonenjollen und Zollkuttern in ganz sichere Schußdistanz zu gelangen.

Bald nachdem die Schiffe geankert waren, wurde das Feuer eröffnet und mit großen Intervallen durch ungefähr $1\frac{1}{2}$ Stunden unterhalten.

Gegen 10 Uhr Morgens erblickte man ein Detachement Jäger, welches vom Lande aus einen im Trockenen liegenden Zollkutter beschoß. In Folge dessen wurde ein auf Kriegsfuß bemanntes Boot vom Kanonenboote „Seehund“, geführt vom Seecadetten Graf Auersperg, und ein anderes vom „Wall“, geführt vom Schiffsfähnrich Baron Handl, welchen Booten jedoch schon ein Boot des preußischen Kanonenbootes „Blitz“, geführt vom Lieutenant v. Kall, auf 3 Kabeln Entfernung voraneilte, zum Entern dieses Kutters ausgeschickt, mit dem Auftrage, sich keinem ungleichen Kampfe mit den dänischen Jollen auszusetzen. Die dänischen Jollen und Zollkutter wurden gegen $9\frac{1}{2}$ Uhr flott. — Der preußische Lieutenant v. Kall und Seecadet Graf Auersperg ließen sich durch das Herannahen des Dampfers „Limfjord“ mit einer Kanonenjolle im Schlepp nicht abschrecken, sondern verfolgten ihr Ziel, die Besitznahme des Kutters. Das dänische Boot machte einen Schuß gegen die am Lande befindlichen Jäger, ohne irgendeinen zu treffen, und entfernte sich sodann.

Das preußische Boot hatte, wie bereits gemeldet, einen Vorsprung, so daß auch dessen Bemannung früher am Bord des Zollkutters anlangte und mit Recht die preußische Flagge auf demselben hißte; 2 Drehbassen wurden genommen und die 5 Mann Bemannung zu Gefangenen gemacht.

Das Boot des Kanonenbootes „Wall“ traf kurze Zeit nach dem des „Seehund“ unter Bord des Kutters an. Nach Besitznahme des Kutters beschlossen die Officiere und Cadette, eine dänische Jolle, mit schwerem Geschütz armirt, die ungefähr 3 Kabeln entfernt war, zu entern; es sagte ihnen jedoch einer der gefangenen Matrosen, daß sie von der Bemannung verlassen sei. Mit Recht Verdacht schöpfend, befahl der Seecadet Auersperg dem Steuermann des Kutters mit seinem Boote sich hinzubegeben — und nun gestand dieser aus Furcht, daß Feuer angelegt ist. Bald darauf bemerkten die Officiere eine Explosion, so daß sie dann unverweilt ihren Schiffen zuruderten.

Bei eintretender Fluth näherte sich das preußische Kanonenboot „Blitz“ soweit als möglich der Nordostspitze der Insel und eröffnete das Feuer gegen die Kanonenjollenflottille, die theils mit Segeln, theils von 2 Dampfern in Schlepp genommen, die Flucht ergriff.

Sr. Majestät Dampfer „Elisabeth“ mußte bald das Feuer einstellen, um schleunigst Fortrappen zu blokiren und dem Escadre-Commandanten die Meldung von der Einnahme Föhrs zu überbringen.

Aus einem desselben Abends von diesem Dampfercommando abgegangenen Schreiben war zu ersehen, daß wegen stürmischen Wetters die Lootsen das Schiff nicht über die Barre führen wollten. Der Fregatten-Capitän Zaccaria ankerte bei der Insel Amrum, die er bis zur Ankunft der Jäger, die Nachmittags desselben Tages stattfand, besetzt hielt, und nahm einen Zollkutter in Besitz, welcher im Hafen lag.

Abends desselben Tages befand sich Hammer noch mit seinen Schiffen auf den Wadden zwischen Sylt und Föhr. Obschon es von Wichtigkeit war, ihn schnell zur Uebergabe zu zwingen, konnte man doch nichts unternehmen bis zum Eintreffen der armirten Boote der Escadre, von denen allein man sich einen Erfolg versprechen konnte.

Der Feind zog sich unter gegenseitigem Kleingewehrfeuer mit der am Strande postirten 6. Compagnie ganz nach den Wadden nördlich von Wyk und Südwesthöyn zurück und wurde, als er die Passirung der Wester-Ley versuchte, durch die 3 Geschütze des Hauptmanns Schöning bei Näs-Odde energisch zurückgewiesen. Da er noch immer Geschütze bei Hörnum-Odde vermuthete, so wagte er es nicht, sich gegen diesen Ausgang zu wenden, und mußte sich endlich auch außer Schußbereich der 2 Geschütze des Oberlieutenants Schmalz halten.

Er blieb daher auf einen kleinen seichten Theil der Wadden, inmitten unserer Aufstellung beschränkt und hatte dort am Abend des 18. und am Morgen des 19. in Summa 27 Fahrzeuge concentrirt, wie dies die berittenen Jäger, dann die organisirte Civilstandbewachung und die recognoscirenden Boote der Flottenabtheilung übereinstimmend meldeten.

Nach eingeholten Auskünften sollte er Proviant auf acht Tage mit sich haben.

Am 18. Abends 7 Uhr wurde ein englisches Boot mit Officier am Bord signalisirt; es war der Capitän des k. britischen Avisodampfers „Salamis“, der auf dem Boot durch die Schmaltiefe bis hieher gefahren, während sein Schiff außerhalb der Barre vor Anker lag. Er berichtete, daß der Gouverneur von Helgoland sich mitzutheilen erlaube, daß die Waffenruhe abgeschlossen sei. Es wurde ihm erwidert, daß man über eine sichere Telegraphenleitung vollkommen verfüge, die Communication von Wyk mit dem Festlande offen stehe, dessenungeachtet aber noch kein ähnliches Aviso erhalten habe.

Als Ergänzung dieses Tagsberichtes muß noch hinzugefügt werden, daß die Insel Amrum als jütisch vom Lieutenant Strauß entwaffnet, Hallig-Langenes durch einen Oberjäger, 10 Mann, Gröde aber durch einen Unterjäger, 6 Mann, besetzt wurden, um deren Besitznahme factisch zu constatiren.

Auf der Insel Föhr wurden die Requisitionen für den laufenden und die folgenden Tage auf dem jütischen Theile ausgeschrieben, die Post- und Zollamtscasse in Wyk und Oevenum mit Beschlag belegt; die abdankenden Vögte für den schleswig'schen Theil, so wie der Postbeamte wurden durch provisorische Beamte ersetzt und durch Fregattencapitän Kronowetter 25 Tonnen königlicher Kohlenvorräthe confiscirt.

Am 19. Juli früh begab sich Sr. Majestät Dampfer „Elisabeth“ in See zur Escadre, um die schweren Boote abzuholen, welche einen schleunigen Angriff auf die Flottille ermöglicht haben würden. Um 12 Uhr schickte Fregattencapitän Kronowetter das preußische Kanonenboot „Blitz“ in die Fartrappentiefe, um Hammer besser zu blokiren. Der Commandant des „Blitz“, Capitänlieutenant Mac Lean erfüllte diesen Auftrag ungeachtet des schwierigen Fahrwassers und des später sich erhebenden Nordweststurmes auf das beste, er gelangte östlich von Hörnum-Odde gegen die Wadden und befand sich nach seiner Aussage auf zwei bis drei Seemeilen von der dänischen Jollenflottille, so daß sie von den vier Schiffen, nämlich „Seehund“ und „Wall“ bei Wyk, „Blitz“ in der Fahrtrappe und „Basilisk“ in der Lyster und Hoyer Tiefe, förmlich eingeschlossen war. Capitänlieutenant Mac Lean kam durch Unvorsichtigkeit des Lootsen auf den Grund, es gelang ihm jedoch sich bald flott zu machen.

Nachmittags 1 Uhr wurde Hauptmann Wieser des Generalstabes an Capitän Hammer abgesendet, um denselben nochmals zur Uebergabe aufzufordern; er traf zu diesem Zwecke um 3 Uhr am Bord des „Lymfjord“ ein, setzte dem Capitän Hammer die gegenseitige Lage auseinander und bestand auf unbedingte Gefangengabe des Personals und Auslieferung des gesammten Materials der Flottille. Da der Capitän jedoch auf den jedenfalls bevorstehenden Waffenstillstand pochte, so erklärte Hauptmann Wieser, daß ohne Zweifel, wie bei der früheren Waffenruhe, das von uns besetzte Land und die See auf drei Seemeilen davon in unseren Händen bleiben würde und von unserem Gegner nicht betreten werden dürfe. Die dänische Flottille wäre dann auf die geringe Ausdehnung der jetzt occupirten Wadden ohne Verbindung mit dem Lande und der offenen See beschränkt und fiele schließlich aus Mangel an Proviant der Kriegsgefangenschaft anheim.

Capitän Hammer gab dies zu, erwiderte aber, daß er als Militär den Angriff abwarten und erst im äußersten Falle sich ergeben werde.

Nach Einlangung dieser Antwort wurde zwischen Land- und Seetruppen ein Angriff auf die dänische Flottille für den Morgen des 20. mit den zu Gebote stehenden geringen Mitteln vorbereitet.

Die 2 gezogenen Vierpfünder von Dagebüll wurden trotz der bewegten See mit größter Anstrengung durch Schiffsfähnrich Baron Haan hieher geschafft und sollten auf 2 requirirte Kuttern gesetzt werden. Der von Husum verschriebene und daher erwartete Dampfer sollte diese und 4 Boote der Flottenabtheilung bemannt mit Marinetruppen und den besten Schützen der Jägercompagnien bis auf 2000 Schritte an die Hammer'sche Flottille bringen, deren 60pfündige Granatkanonen und 48pfündige Kanonaden (dänischer Kaliberstab) nur auf 1000 Schritte sicheren Schuß haben. Nach gelungener Wirkung unserer gezogenen Geschütze, namentlich gegen die sehr verwundbaren feindlichen Dampfer, sollte dann zum nahen Angriff und zur Enterung geschritten werden. Im schlimmsten Falle stand der Dampfer bereit die Truppe zu salviren. Schiffslieutenant Manfroni sollte diesen Angriff commandiren; als sich aus der Marinemannschaft Freiwillige melden sollten, war der Andrang allgemein, ebenso bei den Jägern.

Dies war eingeleitet, als von der Civilstandwache die Meldung von einer Bewegung in der feindlichen Flottille einlief. Nach den später erhaltenen Aufklärungen hat nämlich Capitän Hammer nach der letzten Aufforderung einen Kriegsrath berufen und diesem die von Hauptmann Wieser geltend gemachten Gründe vorgetragen. Die versammelten Officiere beschlossen einstimmig, sich nach vorheriger Versenkung der Kanonenjollen, Vernaglung der Geschütze und Zerstörung der Waffen, Munition und anderen Kriegsmaterials mit dem Reste der Fahrzeuge und der Mannschaft an die vereinigte österreichisch-preußische Flottenabtheilung als Kriegsgefangene zu ergeben.

Die Ueberzeugung, daß eine Waffenruhe zur Stunde noch nicht bestehe, daß ferner eine Hilfe von Seite der dänischen Flotte nicht zu erwarten sei, dann die Aussicht auf ein unvortheilhaftes Gefecht ohne Arzt am Bord, gegen Ueberlegenheit, alles dieses rechtfertigt den Beschluß dieser Officiere, welche seit geraumer Zeit mit geringen Mitteln einen sehr wirksamen und Achtung gebietenden Widerstand geleistet hatten.

Gegen Abend wurden die Kanonenjollen angebohrt und sanken. Capitän Hammer ließ um $7\frac{1}{2}$ Uhr Abends die Flaggen streichen und sich mit einem Officier und vier Matrosen in einer Barke nach dem „Blitz“, als dem nächsten Schiff der österreichisch-preußischen Flotten-Abtheilung führen, wo er den Säbel abgab.

Dem Rest der Flotille hatte Hammer den Befehl zurückgelassen, sich dem Commandanten der verbündeten österreichisch-preußischen Seemacht als Kriegs-Gefangene zu stellen.

Die anfangs aufgestellte Behauptung, daß Hammer sich ausschließlich dem preußischen Commandanten mit Officieren und Mannschaft übergeben habe, wies er bei Oberstlieutenant Schidlach in Gegenwart mehrerer Officiere zurück und erklärte, daß er sich nur der österr.-preußischen Flotten-Abtheilung übergeben habe.

20. Juli, 4 Uhr früh, erschien der „Lymfjord“, mit 2 Transportschiffen, 7 Officieren und 185 Matrosen am Bord, beim Kanonenboot „Seehund“ und ergaben sich die Officiere mit ihrer Mannschaft und den mitgebrachten — sowie mit den in den Wadden rückgelassenen Fahrzeugen — als Kriegsgefangene an den Commandanten-Fregatten-Capitän Kronowetter.

Um 1 Uhr Nachmittags ging der „Lymfjord“, dessen Commando der Schiffsfähnrich Albrecht übernahm, mit den Gefangenen unter Bedeckung von einem Officier und 20 Jägern nach Husum ab, von wo die Gefangenen mit der nämlichen Bedeckung per Eisenbahn nach Rendsburg geschafft wurden. Capitän Hammer blieb mit weiteren 2 Beamten, 51 Mann Gefangenen einstweilen in Wyk zurück.

Dampfboot „Auguste“ wurde bis auf Weiteres als Postschiff zu militärischen Zwecken zwischen Syltföhr und Hoyer designirt und sollte in Wyk stationiren.

Es waren hiemit von der durch Capitän Hammer commandirten Flotille in unsere Hände gefallen: 9 Officiere, 2 Beamte, 185 Matrosen, 51 Mann der Finanzkutter, welche alle gegen uns gefochten hatten,

Kriegs- (Rad-) Dampfer „Lymfjord“ mit 60 Pferdekraft und 2 Einpfündern am Bord,

Passagier- (Schrauben-) Dampfer „Auguste“ mit 15 Pferdekraft, nicht armirt.

10 königliche Zollkreuzer,

Friedrich VII., Marie Nr. 4, Nr. 9, Nr. 12, Nr. 13 und 4 andere, alle mit je 2 Spinngarden;

1 eisernes Feuerschiff,

2 Logisschiffe (privat),

2 Privat-Transportschiffe mit Steinkohlen,

1 privates Transportschiff mit Proviant.

Zusammen 9 Officiere, 2 Beamte, 236 Mann, 2 Dampfer, 16 Segelschiffe nebst Booten, Barken und einigen nicht zerstörten Waffen.

Auf unserer Seite hat trotz der augenscheinlichen und oft unvermeidlichen Gefährdung durch die Elemente und das feindliche Feuer kein Verlust stattgefunden.

Die commandirenden Offiziere haben durch weise und entschiedene Leitung, die Mannschaft aber durch enormen Eifer, großen Muth bei den diversen Gefahren, bewunderungswerthe Ausdauer bei Tag und Nacht und durch ungeheuere Anstrengungen selbst nach häufig eingetretener gänzlicher Erschöpfung die glücklichen Erfolge zustandegebracht.

Landtruppen und Flotte haben seit langer Zeit wieder das erste Mal gemeinsam gehandelt, einander treulich unterstützt und einen schlauen, sein Terrain mit seinen Vortheilen seit Jahrzehnten genau kennenden, energischen Gegner in kurzer Zeit vollkommen besiegt, zu einer übereilten unvollkommenen Zerstörung seines Kriegsmaterials, zur Gefangengabe seines ganzen Personales und Auslieferung aller seiner Fahrzeuge gezwungen.

Oberstlieutenant Schidlach als Commandant der bei diesem Unternehmen verwendeten k. k. Landtruppen sagt:

„Ich kann es nicht unterlassen der Schwierigkeiten zu erwähnen, welche hier zu überwinden waren. Die verhältnißmäßig geringen auf einer Peripherie von 14 deutschen Meilen nothwendig vertheilten Kräfte, welche dadurch, so wie durch Meer und Feind erschwerte unsichere Verständigung der Unterabtheilungen, die Einflüsse von Wind, Ebbe und Fluth, die in hiesigen seichten Gewässern wesentlich waren, wodurch jede Unternehmung auf die Stunde berechnet werden mußte, Unsicherheit der Lootsen und Bootführer, das gerade in diesen Tagen sehr ungünstige Wetter sind alles Hindernisse, an welchen das ganze Unternehmen im letzten Moment noch scheitern konnte, daher ich gestehen muß, daß auch das Glück seinen Antheil hiebei hatte.

Schließlich wird noch beigefügt, daß, nachdem das fortwährend äußerst stürmische Wetter in der Nordsee der Escadre das Verbleiben an der äußerst gefahrvollen Westküste Schleswigs unmöglich gemacht hatte, die Kanonenbootflotille fast beständig außer Communication mit dem Escadrecommando war und daher die Operationen der Flottille vom rangsältesten Commandanten derselben k. k. Fregattencapitän Kronowetter nach eigenem Ermessen geleitet werden mußten.

Die von der alliirten Armee in Jütland requirirte Kriegscontribution, schreibt man der „Gen.-C.“ aus Flensburg, konnte nur durch Beschlagnahme von Waaren beigetrieben werden. Ein Placat des hiesigen Kaufmanns Ohlsen Lagge wird dieser Tage anzeigen, daß eine große Partie Manufacturwaaren, Gold- und Silbersachen, Porzellan, sowie verschiedene andere Artikel in öffentlicher Auction durch Meistgebot gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Verkauf beginnt am 23. August. Diese Waaren kamen im Laufe der letzten Wochen mit Kriegsfuhren allmälig hier an, in Holzkisten mit der Signatur der Stadt, woher sie kamen und des Kaufmannes, aus dessen Laden oder Niederlagen sie entnommen waren. In der Anzeige vermißt man den Namen Horsens, obschon wir selbst viele Wagen mit confiscirtem Gut aus dieser Stadt gesehen haben. Die Sache erklärt sich einfach daher, daß die Waaren soeben wieder zur Kriegsfuhre nach dem Ursprungsorte zurückgegangen sind, da die Stadt, wie es scheint, die Contribution sowie die unbedeutenden Lagerkosten der Waaren bezahlt, somit das confiscirte Gut eingelöst hat. In Kolding, Aarhuus, Hobro und Viborg aber drängt die Widerhaarigkeit der dänischen Behörden und des Publicums zu immer härteren Maßregeln. Ueber die näheren Bestimmungen der Contributionsbetreibung ersieht man aus einer Bekanntmachung des Militär-Gouverneurs von Jütland, General-Lieutenants von Falkenstein, das Nöthige: „Die ausgeschriebene von einigen Städten Jütlands vorschußweise zu zahlende Contribution von 640.000 Thalern soll nunmehr eventuell mit Zwangsmaßregeln durch Verkauf der confiscirten Waaren beigetrieben werden. (Vergl. übrigens das neueste Berliner Telegramm.)

Man schreibt der „N. P. Z.“ aus Schleswig: Die preußischen und österreichischen Truppen werden nicht ohne Interesse erfahren, daß sie Ende März eine Schlacht gegen einander geschlagen haben. Schon damals brachte „Dagbladet“ die näheren Angaben. Die Feindschaft zwischen den Alliirten war schon lange so groß, daß die Officiere niemals an demselben Tisch mit einander essen wollten. Endlich kam dieser Haß zum vollen Ausbruch. Man hörte zu Fridericia, in der Gegend von Erritsöe, Gewehrfeuer, ja Kanonendonner, und die Bewohner des Ortes, welche ja Augenzeugen gewesen sein mußten, geben, wie das Blatt wohlwollend bemerkt, „wahrscheinlich übertrieben“, den Verlust auf 3000 Mann an. Alle diese Leichen wurden indeß in der Stille eingescharrt. Die officiellen Stärke-Rapporte, welche den Verlust nirgends angeben, sind natürlich gefälscht, Orden für besondere Auszeichnungen in diesem Kampf wurden vermuthlich nicht verliehen; und da dänische Blätter nur dänische Leser haben, so wuchs Gras über die ganze Begebenheit. Die Schlacht von Erritsöe wäre beinahe für die Kriegsgeschichte verloren gegangen. Glücklicher Weise zieht nun aber der „Times“-Correspondent in einem Schreiben vom 18. v. M. die Sache an's Licht. Wir empfehlen, die näheren Details im City-Blatt vom 25. vorigen Monats nachzulesen. Unter Anderm erfährt Feldmarschall-Lieutenant von Gablenz, daß er sich mitten in den Kampf geworfen hat, um die Parteien zu trennen. Da Correspondent der alliirten Armee den Vorzug seiner Anwesenheit in Kolding schenkt, so ist nur zu beklagen, daß er nicht die zwei Meilen nach Erritsöe hinausgefahren ist, um an Ort und an Stelle das Schlachtfeld zu studiren. Eine photographische Aufnahme der frischen Gräber würde den „Illustrated News“ willkommen gewesen sein. Wie im Zeitalter der Eisenbahnen und Telegraphen, der Oeffentlichkeit und Preßfreiheit ein Factum von solcher Bedeutung so lange hat vertuscht bleiben können, ist nicht zu erklären. Noch schwerer zu begreifen ist aber, wie die „Times“ ihrem Lese-Publicum bei aller zugestandenen Unwissenheit desselben über auswärtige Verhältnisse solche Albernheit bieten darf. Hübsch ist übrigens die Art, wie solche Dinge gehandhabt werden. Die dänische Zeitung erfindet eine Begebenheit, welche auf die völlig haltlos gewordenen Verhältnisse im Innern der alliirten Armee das grellste Licht wirft. Unglücklicher Weise laborirt diese sonst interessante Darstellung an einem solchen Grade von Unwahrscheinlichkeit, und leider ist die volle Unwahrheit derselben so leicht zu constatiren, daß denn doch bei aller Freundschaft kein gleichgesinntes Blatt es auf sich nehmen mag, die Sache weiter zu verbreiten. Diesen Dienst leistet erst 4 Monate später ein englischer Correspondent. Obwohl zur Stelle, gibt derselbe sich nicht die Mühe, auch nur eine Spur des Vorganges, über den er berichtet, zu entdecken, einen Augenzeugen aufzutreiben von den Hunderten von Landbewohnern, welche denselben gesehen haben müßten. Er reproducirt nur die Angaben des „Dagbladet“, und nun schöpft „Dagbladet“ die Bestätigung seiner Erfindung aus der großen, wahrheitsliebenden „Times.“

Ihre Maj. die Königin von Preußen ist am 1. d. von Coblenz nach Schwalbach zum Besuche bei der Kaiserin von Rußland abgereist und begibt sich von dort in Folge einer Einladung des Großherzogs und der Großherzogin von Baden nach der Insel Mainau am Bodensee.

In einer officiösen Notiz des Publicist wird darauf hingewiesen, daß während Oldenburg die Convention wegen der preußischen Etappenstraße nach dem Jahdebusen bereits vollzogen habe und mit Bremen der Abschluß einer solchen nahe bevorstehe, dagegen Hannover alle Verständigungs-Versuche zurückgewie-

sen und die betreffende preußische Depesche vom 15. December v. J. noch nicht einmal beantwortet habe. Der Artikel fährt alsdann fort: „Dabei ist der Streifen Land, um den es sich handelt, nur sehr schmal, und Preußen verlangt weder, daß die durchmarschirenden Truppen dort verpflegt werden, noch daß sie daselbst nächtigen. Aber es scheint fast, als als wenn Hannover schon den Durchmarsch für eine Gefährdung des Welfenreiches ansieht. Die Folge wird kaum eine andere sein, als daß Preußen gegebenen Falles seine Truppen, trotz mangelnder Convention durch hannover'sches Gebiet marschiren läßt, wie dies seiner Zeit in der holstein'schen Enclave Oldenburgs geschah.

[Der Berliner Polen-Prozeß.] In der Sitzung vom 1. und 2. August wurde mit der am Sonnabend begonnenen Verlesung der Schriftstücke fortgefahren.

## Frankreich.

**Paris,** 1. Aug. Der Kaiser wird keine Reise durch das Elsaß und Lothringen machen. Diese Nachricht wird heute von dem „Moniteur“ auf das bestimmteste widerrufen. — Die vielbesprochene Congreß-Broschüre erscheint. Aber ihr Verfasser soll ein jetzt in Paris naturalisirter ehemaliger belgischer Journalist sein, der weder ganz- noch halbofficiellen Charakter hat. — Das ganze Gerede von der „hohen“ Bedeutung dieser Schrift war demnach einmal wieder die ganz gemeine Reclame, zu der sich so viele Pariser Correspondenten ge- und mißbrauchen lassen. — Die Vorbereitungen für den Aufenthalt des Königs von Spanien werden mit ungeschwächten Kräften fortgeführt. Am 16. August findet in der großen Oper ein prachtvolles Fest Statt, für welches das gesammte diplomatische Corps Einladungen erhält. Der König wird in den Tuilerien wohnen und, um ihn auch hier zu überraschen, werden seine Gemächer mit Tableaur geschmückt, welche das Schloß von Madrid und den Sommerpalast von St. Ildefonso darstellen. — Marschall Mac Mahon wird im September eine große Expedition in den Süden Algerien's unternehmen, um die Unterwerfung der Aufrührer zu vervollständigen. Eine Oase, welche den letzteren vorzugsweise zum Zufluchtsort gedient, soll dabei verwüstet, der sie umgebende Palmenwald abgehauen werden. — Der „Moniteur“ bemerkt berichtigend, daß die neuesten Berichte aus Tunis keines Atentates auf das Leben des französischen Consuls erwähnen. — Der berühmte Verleger und Buchhändler Hachette ist gestern gestorben. — In Paris soll die mexicanische wichtige Nachricht eingetroffen sein, der Klerus bringe dem Kaiserthum das Opfer, auf seine Opposition gegen die Säcularisirung der Klostergüter zu verzichten.

## Spanien

In den baskischen Provinzen herrscht eine gewisse Aufregung. Man beschuldigt die Regierung, daß sie die Fueros, d. h. die feierlich bestätigten Rechte und Freiheiten dieser Provinz antasten wolle.

## Italien.

Das polische Blatt „Il Contemporaneo“ bringt in seiner Nummer vom 24. Juli einen Artikel, welcher seines allgemeinen Inhaltes sowohl, als auch des ungewöhnlichen moralischen Muthes wegen, den sein Verfasser unter den in Italien jetzt obwaltenden terroristischen Verhälnissen jedenfalls an den Tag gelegt hat, wohl verdient, daß er Ihnen signalisirt werde. Es genügt vorläufig zu wissen, daß besagter Artikel dieses vielgelesenen italienischen Blattes buchstäblich mit folgender Einleitung beginnt: „Wir haben unsere Sympathien für die Deutschen nie verhehlt. Wir achten und lieben alle Sprößlinge dieser großen Nation und haben dabei für Oesterreich eine besondere Vorliebe; warum sollten wir es auch leugnen? . . . . . . Das ist ebenso ein Geschmack wie irgend ein anderer und wer keinen Gefallen daran findet, möge immerhin darüber platzen.“ — Ein anderes hiesiges Blatt, die „Nazione“, fügt von seinem Standpuncte aus folgende Bemerkung hinzu: „Das wird vielleicht nur Cynismus sein; aber schließlich gefällt uns selbst diese Offenherzigkeit mehr als die Heuchelei, welche ihre Fahne mit den Worten Freiheit, Einigkeit und Unabhängigkeit zu verhüllen sucht.“

Bei Gelegenheit des Peter-Paul-Festes hat der heilige Vater in der vaticanischen Basilica einen Protest ausgesprochen, dessen Schlußmachung zwar das amtliche „Giornale di Roma“ mittheilte, dessen vollständiger Wortlaut aber bisher noch unbekannt blieb. Nachdem der Uditore der apostolischen Kammer wider die italienische Regierung wegen der an diesem Tage fälligen, doch nicht eingezahlten Zehnten und Servitute einen Protest verlesen hatte, sprach Seine Heiligkeit:

Wir lassen den Protest zu, damit das Recht und die Herrschaft des heiligen Stuhles und der apostolischen Kammer über die Orte, Feudalbesitze, Castelle und die dazu gehörigen Territorien hergestellt und erhalten bleiben, welche dem Könige von Sardinien vom heiligen Stuhle und der heiligen römischen Kirche nur im Zeitlichen als dauerndes Vicariat bewilligt wurden. Bei diesem Anlaß bestätigen Wir alles, was Wir betreffs der Integrität Unserer päpstlichen Oberhoheit in den Consistorial-Allocutionen vom 20. Juni und 26. September 1859, sowie vom 28. September 1860 erklärt haben: die Meinung der Bischöfe der ganzen katholischen Christenheit tritt dem bei. Wir hegen das Vertrauen, der barmherzige Gott, in dessen Hand die Gewalt über Alles ist, werde bessere Zeitverhältnisse herbeiführen, die Wir demüthig von ihm erbitten und allen gläubigen Christen von ihm mit inständigen Gebeten und in Herzenseinfalt zu erbitten auftragen. Wir hoffen, daß er die Irrenden auf den Weg des Heils zurückrufe, Allen vergönne, im Lichte der göttlichen Wahrheit zu wandeln, und daß solcher Weise die trauervolle Umwälzung der Dinge aufhören möge, wodurch die Sache der Gerechtigkeit und der Kirche so sehr erschüttert wird.

## Rußland.

In Bezug auf die Geldopfer, welche dem russischen Staate durch die letzten beiden unruhigen Jahre namentlich durch den polnischen Aufstand, auferlegt werden, bringt das russische halbofficielle Blatt „Wojenny Zbornik“ eine Zusammenstellung des Militärbudgets der Jahre 1864, in dessen Eingange es heißt, „daß Rußland nach den vorhergegangenen sechs Friedensjahren, in denen es seine Armeen auf den Friedensfuß gestellt, ja, noch vermindert hatte, durch den Aufstand und die daraus möglicherweise hervorgerufenen politischen Ereignisse gezwungen ward, eine starke, ja drohende Stellung einzunehmen.“ Daher mußten auch alle militär-ökonomischen Ausgaben, welche sich sonst auf mehrere Jahre vertheilt hätten, auf einmal gemacht werden. Demzufolge erhöhte sich das auf den Friedenszustand berechnete Militärbudget im Jahre 1863 von den veranschlagten 118.548,868 Rubeln durch Hinzutreten des Kriegsfußes zu einer Summe von 154.048,539 Rubeln. „Da die gegenwärtigen Zustände uns noch immer nicht gestatten, unsere militärischen Kräfte herabzusetzen, so ist kaum anzunehmen, daß das Militärbudget für das laufende Jahr 1864, welches für zeitweise feste und außerordentliche Ausgaben auf die Summe von 119.950,702 Rubeln und auf die den Zuständen angemessenen Kriegskosten von 32.484,795 Rubeln, zusammen also 152.434,399 Rubel festgestellt worden ist, eine Verminderung wird erfahren können.“ Hieraus ersehen wir, daß der Aufstand in den westlichen Provinzen und Polen den Aufwand von 68 Mill. SR. erfordert hat.

Bei Absendung der Landleute, welche sich dem Czaren in Wilna vorzustellen wünschten, verabreichte ihnen der Kriegschef des Święcianer Kreises 95 Rubel zur Bestreitung der Reisekosten. In Wilna angelangt, fanden sie sich bei dem Gubernialchef ein und erklärten, dem „Wiestnik Wileński“ zufolge, indem sie gleichzeitig die erhaltene Geldsumme bei ihm deponirten, einstimmig, sie wiesen die Annahme dieses Geldes zurück, denn sie hätten beschlossen, alle Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, um nur das Glück zu haben, den zu sehen, der ihnen neues Leben verliehen, und um ihm persönlich auszudrücken, wie tief sie alle auf sie herabgeströmten Wohlthaten empfinden und daß die Gefühle unbegränzter Anhänglichkeit an ihn und der Treue gegen den Thron auf immer sich ihren Herzen eingeprägt.

Aus dem Augustow'schen erfährt die „Gaz. nar.“, daß in Samogitien noch Insurgenten-Abtheilungen existiren, die bis an die Gränze des Augustow'schen kamen. Man zählt dort noch an 1000 Insurgenten, es gibt Abtheilungen zu 60, 100 und 300 Mann. Es laßt sich jedoch nicht sagen, heißt es in dieser Correspondenz vom 22. v., daß dies ein Aufstand, eine politische oder sociale Bewegung sei, alle diese Leute sind fast völlig waffenlos, übrigens größtentheils Landleute (?), die für den katholischen Glauben alles aufzuopfern bereit. Unlängst habe ein solches Häuflein von 30 Mann, den Tod suchend, sich in einen Kampf mit den Russen bei Żyzmory eingelassen. Unerwartet hätten sich die russischen Truppen aus dem Kampf zurückgezogen. Bald darauf sei jedoch Militär in bedeutender Stärke dazugekommen und hätten selbst angegriffen; 12 Samogitier seien gefallen, die übrigen in Gefangenschaft gerathen.

Dem „Dzienn. Warsz.“ zufolge soll in Folge allerh. Entschließung die bei der Kanzlei des Statthalters im Königreich Polen bestehende Zoll-Section aufgehoben werden. Weiter werden die aus der Zoll-Verordnung hervorgehenden Angelegenheiten in Zukunft nicht mehr an den Staatsrath des Königreichs abgehen. Unter den von der nunmehr aufgehobenen Zollsection seither verhandelten Geschäften werden fortan die die Beschlagnahme von Waaren im Königreich betreffenden dem Departement des auswärtigen Handels zur Erledigung nach denselben Grundsätzen überwiesen, welche in ähnlichem Fall den Zollbehörden im Kaiserreich vorgeschrieben sind. — Mit dieser Aufhebung der besondern Zollabtheilung für das Königreich tritt also eine schon vor mehren Monaten erlassene Verfügung jetzt wirklich ins Leben.

Wie der „Odeski Wiestnik“ berichtet, fangen die polnischen Juden der westlichen (Lithauen) und südwestlichen Gubernien, welche dort Grund und Boden bereits in Pacht genommen oder angekauft, an Fortschritte in der Landwirthschaft zu machen. Mit baaren Capitalien versehen, seien sie im Stande mehr Land zu bebauen, als früher die polnischen Gutsbesitzer. Sie verstanden es aus der jetzigen Lage beträchtlichen Nutzen zu ziehen, was sich schon jetzt in Odessa merklich spüren lasse. Die unbemittelten Juden begeben sich nun nicht mehr zum Erwerb dorthin, weil sie zu Haus bei ihren Glaubensgenossen Beschäftigung finden. Amtmann, Verwalter bei Mühlen und Brennereien, Controlleur 2c., früher Leute vom Adel, sei jetzt der Jude. Bisher würde noch nur der reiche Jude Pächter und Gutsbesitzer, mit der Zeit werde wohl auch die mittlere Classe sich ähnlichen Entreprisen anschließen.

## Donaufürstenthümer.

Die sogenannte Soutzo'sche Verschwörung, schreibt man dem „Wiener Lloyd“ aus Bukarest, 28. Juli, von der die Regierung seinerzeit so viel Wesens machte, ist vollständig vergessen und begraben. Allerdings befindet sich Soutzo noch in Haft, und die Regierung hat zu diesem Zwecke ein Privathaus gemiethet, in welchem er, bewacht von Polizeidienern, wohnt; allein von einem Fortgange der Untersuchung verlautet nichts. Wahrscheinlich wird man ihn noch einige Monate im Gewahrsam behalten und dann ohne Weiteres frei lassen.

## Zur Tagesgeschichte.

** Das Jellačić-Monument, dessen Ausführung dem Bildhauer Fernkorn übertragen ist, wird den Ban Jellačić i Nationaltracht zu Pferde darstellen, und ist der Metallguß beinahe fertig; auch wird bereits an der Adaptirung des Materials für das Piedestal gearbeitet. Die Kosten sammt der Verfrachtung für dieses Monument dürften sich ungefähr bis auf 100.000 fl. belaufen.

** (Charles Sealsfield.) Aus Znaim wird geschrieben: In den Pfarrbüchern der Gemeinde Goppitz hat unlängst der dortige Pfarrer nachgeschlagen und gefunden, daß Carl Postel (Charles Sealsfield) am 3. März 1793 geboren wurde. Es ist dieses Datum authentisch und trifft auch mit dem Alter des Verstorbenen zusammen.

** (Zum amerikanischen Duell.) Das „Frankfurter Journal“ enthält die folgende Erklärung:

In dem Abendblatt der „Frankfurter Postztg.“ vom 27. Jul. findet sich die Notiz: „daß nach einer der „Berliner Reform“ aus Wriezen zugegangenen Nachricht der Gegner des so unnatürlichen Todes gestorbenen Studiosus Leist, wie sich aus dessen hinterlassenen Papieren ergebe, der einzige Sohn des Heidelberger Professors v. Vangerow gewesen sei.“ Diese ganze Nachricht ist nichts als eine schamlose Lüge, und es sind von mir und meinem Sohn bereits die geeigneten Schritte gethan, um den Urheber derselben zu ermitteln.

Dr. v. Vangerow,
großh. bad. Geheimrath und Professor.

Heidelberg, 29. Juli 1864.

Der Senior des Corps „Suevia“ in Heidelberg, dem der verstorbene Leist angehört, erklärt im Namen des Corps in der „Frankfurter Postztg.“: „Wir haben nicht blos aus den hinterlassenen Papieren unseres verstorbenen Corpsbruders, sondern auch aus dem Ergebniß persönlicher Schritte die Ueberzeugung erlangt, daß Herr v. Vangerow der Gegner Leist's nicht ist.

** In St. Petersburg ist am 21. Juli die Kuppel der Verklärungskirche eingestürzt. Eine der vier Granitsäulen, welche jene Kuppel trugen, brach, und die Untergewölbe der Kirchen wurden dadurch an zwei Stellen eingedrückt. Zum großen Glück hatten die Arbeiter kurz vorher ihre Reparaturen eingestellt; bloß zwei wurden unter den Trümmern der Kuppel zerschmettert, aber die Unvorsichtigkeit des Publicums hat das Unheil zu einer großen Katastrophe gestaltet. Das Ereigniß hat eine solche Masse Neugieriger angelockt, daß jeder Verkehr zwischen dem Orte der Katastrophe, der Straße und Kirche vollständig gehemmt ward; die Polizei war außer Stande, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Im Moment, wo die Masse am dichtesten gedrängt stand, krachte es im Innern des eingebrochenen Baues; Entsetzen befiel die Menge, und dieser Menschenknäuel wälzte sich nun aus der Kirche heraus. Alsbald waren alle Ausgänge verstopft, und plötzlich brach sodann, durch den furchtbaren Andrang dieser Tausende, die ganze Kirche zusammen. Die Zahl der Opfer ist noch unermittelt.

** Dr. Livingstone, der bekannte Afrika-Reisende, ist jetzt in London angekommen. Lord Palmerston gab ihm zu Ehren neulich ein Diner.

** Chinesischer Thee. Aus sämmtlichen Häfen China's sind vom 1. Juni 1863 bis 1. Juni 1864 112,000.000 Pf. Thee ausgeführt worden.

# Local- und Provinzial-Nachrichten.

**Krakau,** den 4. August.

* Das Urtheil des Krakauer Landesgerichts wider den pensionirten belgischen General Ignaz Kruszewski und den Gutsbesitzer Erasmus Skarzyński wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, womit wider jeden derselben auf 3monatl. Kerker erkannt worden ist, wurde über Berufung der Staatsanwaltschaft vom Krakauer k. k. Oberlandesgerichte erhöht, indem der erstere zu 1½jährigem Kerker und Landesverweisung, der letztere zu 1jährigem Kerker verurtheilt wurde; über Berufung beider Angeklagten hat nunmehr der h. k. k. oberste Gerichtshof das obergerichtliche Urtheil bestätigt.

* Das gestrige Concert des hier gastirenden preußischen Trompetercorps im Tenczyner Garten erfreute sich trotz der kühlen Witterung eines zahlreichen Zuspruchs. Die einzelnen Piecen, besonders die Volkshymne Oesterreichs und Preußens, wurden mit lautem Beifall aufgenommen. Heute soll, ebenfalls im Bernreiter'schen Garten, das zweite und letzte Concert der schlesischen Militärmusiker stattfinden.

* Frl. Fischer, welche gestern in den „Zwei Mann von Heß“ mit Dir. H. Blum wieder Beifall gefunden, gibt heute zu ihrem Benefiz die „Therese Krones.“ Man hat in ihrer Spielweise und dem Vortrag des Couplets Aehnlichkeit mit Fr. Braunecker entdeckt. Die „Krones“ ist geeignet, einer solchen Entdeckung die Krone aufzusetzen.

* Der neuernannte Conservator der Denkmäler und Alterthümer in 12 Kreisen von Ostgalizien, Graf Mieczysław Potocki, forderte dieser Tage, wie dem „Czas“ aus Lemberg geschrieben wird, auf Grund einer ministeriellen Instruction, welche ihm die Vermittlung aller Landesvereine in Anspruch zu nehmen gestattet, das Comité des Lemberger agronomischen Vereins auf, ihm durch Vermittlung seiner Mitglieder Nachrichten zu verschaffen über hier und da befindliche völlig verwahrloste Denkmäler, alterthümliche Gebäude, Ruinen, Grabhügel, kurz über alle historische und denkwürdige Ueberbleibsel, deren Herkunft spätestens aus der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts datirt, zumal über solche, welche zur Verhütung weiterer Beschädigung einer rechtzeitigen Restaurirung bedürfen.

* Das neueste Heft der hiesigen polnischen juridischen Monatsschrift: „Czasopismo poświęcone prawu i umiejętnościom“ [für Juli] enthält einen Aufsatz „über die Bedeutung der Regalien für die finanzielle Wissenschaft“ von Joseph Bohdan Oczapowski, die Fortsetzung der Abhandlung „über die wirklichen Merkmale des Strafrechts“ von dem Hauptredacteur Prof. Mich. Koczyński und „einige Worte in Betreff des heurigen deutschen Juristentages.“ Die Rubrik der „literarischen Nachrichten“ bespricht Witte's „Interdictum uti possidetis als Grundlage des heutigen posessorium ordinarium“ und Seiffert's „Praktisches Pandectenrecht.“ Die andere gewöhnliche Rubrik der „Gerichts-Praxis“ behandelt den vor zwei Jahren vorgekommenen Fall eines Vergiftungsversuches bei Tarnow als Beitrag zur Erörterung der §§. 278—282 des Strafgerichts-Verfahrens. Die „Bibliographische Chronik“ enthält das Verzeichniß von 14 neuen polnischen Werken. Wegen der Herbstferien wird in den beiden nächsten Monaten kein Heft ausgegeben, dafür erscheint im October Heft VIII und IX zugleich in doppelter Ausgabe.

* Der Lemberger Gemeinderath hat in der Plenarsitzung am 28. v. M. beschlossen, der Witwe des bei der Feuersbrunst am 9. Juni d. J. verunglückten Büchsenmachers Staniek vom k. k. Inf. Rgt. Carl Ferdinand eine Gnadengabe von jährlichen 120 fl. durch 10 Jahre aus der Stadtcasse zu verabfolgen.

* Bei der am 30. Juli l. J. beim Lemberger k. k. Landesgerichte gegen das Journal „Gazeta narodowa“ bei geschlossenen Thüren gepflogenen Schlußverhandlung wurden abgeurtheilt: Herr Ludwig Powidaj, 34 J. alt, ledig, r. kath., Redacteur, im Grunde des §. 66 Strafg., zum Kerker von 6 Monaten; Herr Carl Stupnicki, 28 J. alt, ledig, r. kath., Redacteur, zum Kerker von 3 Monaten; Herr Julian Robert Niedźwiecki, 42 J. alt, verh., r. kath., Literat, zum Kerker von 1 Monate, und Herr Hippolit Stupnicki, 58 J. alt, verh., Vater von 6 Kindern, im Grunde der §§. 30 und 33 Preßg., zum Arrest von 14 Tagen. — Ueberdies wurde der Verfall von 500 fl. von der Caution, Verbot und Vernichtung der betreffenden Nummer und Veröffentlichung des Erkenntnisses ausgesprochen.

* Am 25. Juli begab sich Alois Miszkiewicz aus Zimnawoda bei Lemberg in das Haus des Joseph Zinkiewicz in Zimnawódka, drang in das Schlafzimmer der ihm verlobt gewesenen Josepha Zinkiewicz und drückte auf dieselbe eine Pistole los. Der Schuß hat den Pistolenlauf zerrissen und so das Leben der Braut, welche blos verwundet ist, gerettet. Hierauf entfloh der Thäter nach Zimnawoda und hat sich dort erschossen. („Lemb. Ztg.“)

* [Stand der Lemberger Sparkasse.] Mit Ende Juni l. J. war der Stand der Einlagen in die galizische Sparkasse in Lemberg 3,355.970 fl. 68 kr. Im Laufe des Monats Juli d. J. wurden von 859 Parteien 90.850 fl. 32 kr. eingelegt und an 1006 Interessenten 103.471 fl. 39 kr. zurückgezahlt. Die Einlagen haben sich daher um 12.621 fl. 7 kr. vermindert. und betrugen 3,343.358 fl. 59; hiezu in currenter Rechnung einiger öffentlichen Institute 59.542 fl. 42 kr., dann Ueberschüsse und zur Abrechnung bestimmte Beträge 6630 fl. 69 kr. Der Passivstand belief sich daher im Ganzen auf 3,409.531 fl. 52 kr. Zur Deckung dieser Einlagen besitzt das Institut 3,798.717 fl. 8½ kr., und zwar: in barem Gelde 69.154 fl. 12½ kr, in öffentlichen Papieren 760.743 fl. 83 kr.; in Pfändern 322.322 fl., in Wechseln 115.306 fl., auf Landhypotheken 1,774.907 fl. 33 kr., auf städtischen Hypotheken 755.815 fl. 4 kr., dann für Rechnung verschiedener Personen, das ist, kleine Forderungen und Abgänge 468 fl. 76 kr. Es zeigt sich sonach ein Mehr des Activstandes im Betrage von 389.185 fl. 56½ kr., welcher den Fond zur Auszahlung der den Parteien zu Ende des Jahres gebührenden Interessen, so wie zur Bedeckung der Kosten bildet.

* [Stand der Rinderpest.] Bis zum 12 Juli d. J. ist die Rinderpest im Lemberger Verwaltungsgebiet in 7 Ortschaften ausgebrochen, und zwar: in Brody, Smolno, Chmielno des Złoczower, Luczka, Wola mazowiecka des Tarnopoler, Alt-Lisiec des Stanislauer, und Zniesenie des Lemberger Kreises, erloschen ist die Seuche in Hutinki ad Gaje smoleńskie des Złoczower Kreises. Es werden somit noch 23 Seuchenorte ausgewiesen, deren 6 dem Złoczower, 8 dem Żołkiewer, 7 dem Tarnopoler und je 1 dem Stanislauer und Lemberger Kreis angehören, in denen bei einem Viehstand von 9016 Stücken in 275 Höfen 1074 erkrankt, 101 genesen, 771 gefallen sind, 121 kranke, und 74 seuchenverdächtige gekeult wurden, während noch in 11 Ortschaften, u. z.: in Folwarki wielkie, Smolno, Chmielno, Jasimów des Złoczower, Kulików, Wolswin, Jastrzębica, Zawonie, Kupiezwola des Żołkiewer, Czernichowce des Tarnopoler, Alt-Lisiec des Stanislauer Kreises, 81 seuchenkranke Stücke im Ausweis geführt werden.

— Das Comité der Dniester-Dampfschifffahrts-Gesellschaft hat, wie die „Gaz. Lw.“ meldet, eine technische Commission nach Żurawno delegirt, um zu erforschen, weshalb das dort jetzt befindliche Dampfschiff, welches in der Maschinenfabrik des Grafen Andreas Zamojski & Comp. bestellt wurde, sich zur Schifffahrt ganz untauglich erwiesen hat. Nebst den Abgeordneten aus der Mitte des Comités betheiligten sich an dieser Commission der k. k. Oberingenieur Hr. Kutschera, welchem die Leitung der Dniester-Reinigungs- und Regulirungs-Arbeiten von der Regierung anvertraut ist, und Hr. Dingley, Ingenieur der Dampfschifffabrik in Floridsdorf bei Wien, welcher vor einigen Jahren den Dniester im Zwecke der Prüfung seiner Schiffbarkeit im Auftrage der sich damals bildenden Gesellschaft besichtigt hat. Es wurde auch die Direction der gräfl. Zamojski'schen Fabrik aufgefordert, einen Techniker zu dieser Commission zu schicken, um sich zu überzeugen, in wie weit das von dieser Fabrik gelieferte Schiff den Bedingungen des mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages nicht entspricht. Die Direction soll aber geantwortet haben, daß sie bei den jetzigen Paßschwierigkeiten nicht im Stande wäre, einen Abgeordneten zum anberaumten Termin zu schicken, was sie übrigens für unnöthig hält, da sie überzeugt ist (!), daß die Vertragsbedingungen erfüllt wurden und daß das Schiff ausgezeichnet ist. Indessen hat die technische Commission sich anders ausgesprochen; sie hat nämlich nach gründlicher Prüfung des Schiffes erkannt, daß dasselbe zur Fahrt nicht geeignet ist. (Die Vertragsbedingungen sind daher von Seite der Maschinenfabrik des Grafen Andreas Zamojski & Comp. durchaus nicht erfüllt worden.) Der Dampfdruck ist nach der Ansicht der Commission zu schwach und es kann nur ein neuer Dampfkessel von entsprechender Kraft das Fahrzeug zur Schifffahrt geeignet machen. Das Comité hat daher beschlossen, einen neuen Dampfkessel anzuschaffen, um das Dampfschiff in Bewegung zu bringen. Man beabsichtigt überdies, einen zweiten Remorqueur anzukaufen, um eine regelmäßige Schifffahrt auf dem Dniester zu erhalten. Es ist demnach alle Hoffnung vorhanden, daß das wichtige Unternehmen trotz allen unerwarteten Schwierigkeiten und Täuschungen zu Stande kommen wird.

# Handels- und Börsen-Nachrichten.

**Breslau,** 3. August. Amtliche Notirungen. Preis für einen preuß. Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergr. = 5 kr. öst. W. außer Agio: Weißer Weizen von 63 — 76. Gelber 64 — 71. Roggen 40 — 45. Gerste 32 — 38. Hafer 30 — 32. Erbsen 48 — 57. — Rothe Kleesaaten für einen Zollcentner (89½ Wiener Pf.) preuß. Thaler (zu 1 fl. 57½ kr. österreichischer Währ. außer Agio) von 9—13½ Thlr. Weiße von 9—16½ Thlr.

**Berlin,** 2. August. Freiw. Anlehen 102¼. — 5% Met. 64. — Wien 87. — 1860er-Lose 84⅝. — Nat.-Anl. 71¼. — Staatsb. 115. — Credit-Actien 85⅜. — Credit-Lose —. — Böhm. Westbahn 68¼. — 1864er Lose 54½. — 1864er Silber-Anl. —.

**Paris,** 2. August. Schlußcurse: 3percent. Rente 66.45. — 4½percent. 91.25. — Staatsbahn 427. — Credit-Mobilier 1010. — Lomb. 542. — Oesterr. 1860er Lose —. — Piemont. Rente 68.20. — Consols mit 90 gemeldet.

**Lemberg,** 2. August. Auf den gestrigen Schlachtviehmarkt kamen 164 Stück Ochsen, u. z.: aus Rozdół 5 Partien zu 22, 15, 17, 12 und 17 St., aus Złoczow 14, aus Żołkiew 8 St., aus Bóbrka 2 Partien zu 20 und 24 St., dann aus Dawidow 15 St. Von dieser Anzahl wurden, wie wir erfahren, am Markt 131 St. für den Localbedarf verkauft und man zahlte für 1 Ochsen, der 280 Pfd. Fleisch und 30 Pfd. Unschlitt wiegen mochte, 50 fl.; dagegen kostete 1 Stück, welches man auf 390 Pfund Fleisch und 80 Pfd. Unschlitt schätzte, 92 fl. 50 kr.

**Lemberg,** 2. August. Holländer Dukaten 5.39½ Geld, 5.44½ Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.41½ Geld, 5.46½ W. — Russischer halber Imperial 9.33½ G., 9.46 W. — Russ. Silber-Rubel ein Stück 1.76 G., 1.79 W. — Russischer Papier-Rubel ein Stück 1.55 G., 1.57 W. — Preußischer Courant-Thaler ein Stück 1.70 G., 1.72 W. — Gal. Pfandbriefe in östr. W. ohne Coup. 74.65 G., 75.35 W. — Gal. Pfandbriefe in C.-M. ohne Coup. 78.38 G., 79.11 W. — Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 74.55 G., 75.30 W. — National-Anlehen ohne Coup. 80.— G. 80.75 W. Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 242.50 G. 245.— W.

**Krakauer Cours** am 3. August. Altes polnisches Silber für fl. p. 100 fl. p. 110 verl., 108 bez. — Vollwichtiges neues Silber für fl. p. 100 fl. p. 116 verl., 114 gez. — Poln. Pfandbriefe mit Coupons fl. p. 100 fl. p. 97 verlangt, 96 bez. — Poln. Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 432 verl., 426 bez. — Russische Papierrubel für 100 Rubel fl. österr. W. 156½ verl., 154 bez. — Preuß. oder Vereinsthaler für 100 Thaler fl. öst. W. 171½ verl., 169½ bez. — Preuß. Cour. für 150 fl. öst. W. Thaler 88½ verl., 87½ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 114 verl., 113 bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.51 verl, 5.41 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.50 verl., 5.40 bez. — Napoleond'ors fl. 9.28 verl., fl. 9.13 bez. — Russische Imperials fl. 9.52 verl., fl. 9.37 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in österr. W. 75¾ verl., 74¾ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in C.-Mze. fl. 79½ verl., 78½ bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währung fl. 76¾ verl. 75¾ bez. — Actien der Carl Ludwigs-Bahn, ohne Coupons fl. österr. Währ. 245 verl., 243 bezahlt.

## Neueste Nachrichten.

**Gastein,** 2. Juli Nachts. Der königlich-preußische Ministerpräsident v. Bismarck ist heute um 8 Uhr 50 Minuten Abends hier eingetoffen.

**Triest,** 3. August. Ueberlandpost mit Nachrichten aus Calcutta bis 30. Juni und Bombay bis 8. Juli.

Am 2. Juni kam es zwischen dem Emir von Kabul und seinem Bruder Afzul Khan zu einer Schlacht, in welcher der erstere siegte. Afzul Khan hat sich nach Balkh geflüchtet.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

# Amtsblatt.

Nr. 19110. **Kundmachung.** (799. 3)

Im Monate Juni war der Gesundheitsstand in Krakau ein günstiger, epidemische Krankheiten kamen nicht vor.

In den hierortigen Heilanstalten wurden 524 Kranke ärztlich behandelt, von denen 207 genasen, 38 im gebesserten Zustande entlassen wurden, 20 starben und 259 in weiterer Heilpflege verblieben.

Im Verlaufe des vorbenannten Monates sind in Krakau und in den hieher eingepfarrten Gemeinden 116 Personen gestorben.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, 26. Juli 1864.

---

Nr. 18730. **Kundmachung.** (786. 3)

In der zweiten Hälfte des Monats Juni l. J. wurden im Lemberger Verwaltungsgebiethe 10 Seuchenorte mit noch vorkommendem rinderpestkrankem Hornvieh und zwar: Cikorya, Folwarki wielkie im Złoczower; Kukizow, Wolswin, Jastrzębica, Zawonie, Udnow, Wielkie Mosty und Kupiczwola im Żołkiewer endlich Dubowce im Tarnopoler Kreise mit 35 pestkranken Hornviehstücken ausgewiesen; während in den 5 andern Ortschaften, wo die Observationsperiode noch nicht beendet ist, kein pestkrankes Thier mehr vorkam.

Diese Mittheilung der k. k. Statthalterei in Lemberg wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, 21. Juli 1864.

---

**Kundmachung.** (747. 3)

Von Seite des k. k. Zeugs-Artillerie-Commando Nr. 6 in Krakau wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Beischaffung der für das benannte Commando auf den Zeitraum vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1865 benöthigt werdenden Zeugssorten; als: Fuhrwerksbestandtheile, Pferdebeschirrung, Eisen- und Metall-Sorten, Holz-, Leder-, Leinen- und Wollsorten, Seiler-Artikel, Papiersorten, dann sonstige Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Farben und Pigmente, verschiedene Materialien, allgemeine Werkzeuge, Utensilien und Geräthe, Kanzlei- und Zeichnungsrequisiten, dann Buchbinder-, Gärber- und Feilhauer-Arbeit, am 10. August 1864 eine Offertsverhandlung stattfinden wird.

Die zur Verhandlung gelangenden Artikel sowie die Bedingungen zur Einlieferung derselben, können aus den in Loco Krakau der öffentlichen Verlautbarung ausgesetzten Offertsverhandlungs-Ankündigungen ersehen werden.

Auch können dieselben sowie die Muster der zur Verhandlung gelangenden Artikel im hiesigen Zeugs-Artillerie-Gebäude Nr. 41 in Podgórze zur Einsicht genommen werden.

Beim Einsenden der schriftlichen Offerte, müssen dieselben mit einem 50 kr. Stempel versehen sein und die Erklärung der zu liefernden Artikel sammt den in Buchstaben beigesetzten Preisen genau enthalten, und bis längstens früh 7 Uhr desjenigen Tages, an welchem die Verhandlung stattfindet, in der hiesigen Zeugskanzlei eingelaufen sein, da alle später eingereichten unbeachtet bleiben.

Auch müssen die Offerte mit der vorgeschriebenen Caution, welche in 10 Percenten von der Gesammtbeköstigung der offerirten Artikel zu bestehen hat, belegt, mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten unterfertiget und nebst Angabe des Charakters und Wohnortes auch gehörig gesiegelt sein.

Vom k. k. Zeugs-Artillerie- Commando Nr. 6 in Krakau.

Podgórze, 20. Juli 1864.

---

N. 13851. **Edykt.** (787. 1-3)

Ces. kr. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Jerzego Hoinkesa z miejsca zamieszkania i pobytu niewiadomego, że przeciw niemu jak równie przeciw p. Teodorowi Obraczajowi pod d. 22 Lipca r. b. do l. 13851 p. Maurycy Blau wniósł żądanie o wydanie nakazu zapłaty sumy wekslowéj 1000 złr. w. a. na podstawie wekslu w Krakowie dnia 21 Stycznia 1864 r. wystawionego a 6 Maja 1864 tamże płatnego, i że w załatwieniu rzeczonego podania w dniu dzisiejszym wydany został pozwanym nakaz zapłacenia powyższéj sumy w trzech dniach.

Gdy miejsce pobytu pozwanego p. Jerzego Hoinkesa nie jest wiadomém, przeto ces. król. Sąd kraj. wcelu zastępowania pozwanego, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo jego tutejszego Adw. p. Dr. Rydzowskiego kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanemu, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał — i o tém ces. król. Sądowi Krajowemu doniósł, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisać by musiał.

Kraków, 22 Lipca 1864.

---

L. 12599. **E d y k t.** (788. 1-3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Ryszarda Tadeusza Żelechowskiego, że przeciw niemu p. Pinkus Koral wniósł pozew o zapłacenie sumy wekslowéj 700 złr. w. a. z przynależytościami.

Gdy miejsce pobytu pozwanego p. Ryszarda Tadeusza dwóch imion Żelechowskiego wiadome nie jest, przeto ces. król. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tegoż tutejszego Adwokata p. Dra. Witskiego kuratorem nieobecnego ustanowił.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanemu, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę dla siebie wybrał i o tém ces. król. Sądowi krajowemu doniósł, w ogóle zaś, aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, d. 11 Lipca 1864.

---

L. 13132. **E d y k t.** (789. 1-3)

C. k. Sąd kraj. Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Fischla Goldsteina, że przeciw niemu Wolf Fleischer wniósł pozew o zapłacenie sumy wekslowéj 100 złr. w. a. i że uchwałą dnia 18 Lipca b. r. nakaz płatniczy wydanym został.

Gdy miejsce pobytu pozwanego nie jest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego, równie na koszt i niebezpieczeństwo tegoż, tutejszego Adwok p. Dra. Szlachtowskiego kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanemu — aby albo sam osobiście stanął — lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie obrał i o tém ces. król. Sądowi krajowemu doniósł, w ogóle zaś, aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, 18 Lipca 1864.

---

3. 10104. **Licitations-Kundmachung.** (805. 1-3)

Von der k. k. Finanz-Landes Direction für Westgalizien und das Großherzogthum Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in den Monaten August und September 1864 die Versteigerung zur Verpachtung des Ertrages mehrerer Aerarial-Weg- und Brückenmauthstationen für die Pachtperiode 1865 d. i. vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1865 allein oder für die Pachtperiode 1865 und 1866 d. i. vom 1. Jänner 1865 bis Ende Dezember 1866 bei den k. k. Finanzbezirksdirectionen Krakau, Wadowice, Neusandec, Rzeszow, Tarnow und Bochnia stattfinden wird.

Die ausführliche Kundmachung zur Abhaltung der Versteigerungen und die Bedingnisse der Verpachtung können bei den genannten k. k. Finanzbezirksdirectionen, dann in der Registratur dieser k. k. Finanzlandesdirection in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 17. Juli 1864.

---

N. 6891. **Ankündigung.** (801. 3)

Von der k. k. Kreisbehörde wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Behufs der Verpachtung der Tarnower städtischen Propination für die Zeit vom 1. November 1864 bis Ende December 1867 an nachfolgenden Tagen öffentliche Licitationen im Tarnower Magistratsgebäude werden abgehalten werden.

1. am 16. August 1864 die Branntweinpropination Fiscalpreis 38.666 fl. 68 kr. nebst 525 fl. östr. Währ. für die Branntwein-Niederlage.

2. am 17. August 1864 die Methpropination Fiscal-Preis 2.517 fl. 70 kr. öst. Währ.

Im Falle eines ungünstigen Ergebnisses dieser zweiten Licitation wird eine dritte Licitation ad 1 am 29. August 1864 ad 2 am 30. August 1864 abgehalten werden.

Licitationslustige haben sich mit dem 10% Vadium zu versehen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Tarnow am 17. Juli 1864.

## Obwieszczenie.

C. k. Władza obwodowa podaje niniejszém do powszechnéj wiadomości, że w następujących terminach odbędzie się druga licytacya w celu wydzierżawienia propinacyi miasta Tarnowa na czas od 1. listopada 1864 po koniec roku 1867 w tutejszym ratuszu, mianowicie:

1. dnia 16 sierpnia 1864 na propinacyę wódczaną, cena wywołania złr. 38.666 cent. 68 austr. walutą, oprócz złr. 525 walutą austr. za skład wódki.

2. dnia 17 sierpnia 1864 na proponicyę miodową, cena wywołania złr. 2.517 cent. 70 walutą austryacką.

W razie nieodpowiedniego skutku tychże licytacyi odbędzie się trzecia licytacya co do 1 dnia 29 sierpnia, co do 2. dnia 30. sierpnia r. b.

Do licytacyi nikt przypuszczony nie będzie, ktoby przed poczęciem takowéj wadyum w ilości 10% ceny fiskalnéj nie złożył.

Od c. k. władzy obwodowéj.

Tarnów dnia 17 Lipca 1864

---

3. 9647. **Kundmachung.** (803. 1)

Vom Tarnower k. k. Kreis- als Handelsgerichte wird bekannt gegeben, daß die angemeldete Firma:

„Johann Götz" zum Betriebe der Dampfsäge in Siemiechów und Bretterhandel mit der Hauptniederlassung in Siemiechów unterm Heutigen ins Register für Einzelnfirmen eingetragen werde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnow, am 28. Juli 1864.

---

N. 407. **Licitations-Ankündigung** (773. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichts-Präsidium wird bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung:

1. von 340 9/32 Wiener Ellen Zwillich, 3362 9/32 Wiener Ellen Leinwand, 982 13/16 W. Ellen Strohsack-Leinwand, 101 Paar Schnürschuhen, 101 Paar Sohlen zum Doppeln der Schnürschuhe und 6 Paar Pantoffeln sammt Anfertigung der für die Gefangenen präliminirten Montourssorten;
2. von 184 Wiener Pf. Stearinkerzen, 202½ W. Pf. Unschlittkerzen, 622 Wien. Pfund Lampenöl, 5110 Stück Lampendochten, 12 W. Ellen baumwollene Lampendochten, 74 W. Pfund Schweinfett mit Knochenmark und Kienruß, 271½ W.-Pfd. ordinäre Seife und 2 W.-Pfd. Wachskerzen;
3. von 1 Rieß Großkanzlei-Maschinenpapier, 90 Rieß Kleinkanzlei-Maschinenpapier, 110 Rieß Kleinconcept-Maschinenpapier, 15 Rieß Groß-Büttenconceptpapier, 1 Rieß Median-Maschinenpapier, 4 Rieß Groß-Packpapier, 30 W.-Pf. Spagat, 170 Bund Federkiele, 30 W.-Pfd. Siegellack, 6 Stück große Schachteln Zündhölzchen, 10 W.-Ellen Packleinwand, 1000 Wien.-Ellen Rebschnüre, 60 Schock Oblaten, 130 Halbe Dinte, 20 Loth schwarzgelbe Schnürl, 6 Dutzend Bleistifte, und 3 Dutzend Rothstifte;
5. von 146 Wiener Ztnr. Kornlagerstrohes;
5. der Schmiedearbeiten für das k. g. Gefangenhaus;
6. verschiedener Requisiten und Hauserfordernisse für das k. g. Gefangenhaus, endlich
7. des Rasirens und Haarschneidens der Gefangenen — auf das Verw.-Jahr 1865 und für jede dieser Unternehmungen abgesondert am 5. September 1864 und den folgenden Tagen um 9 Uhr Früh eine Licitation in dem Kreisgerichtsgebäude abgehalten werden wird.

Das Vadium beträgt für die Unternehmung:

zu 1. 134 fl. österr. Währ.
„ 2. 54 „ „ „
„ 3. 80 „ „ „
„ 4. 12 „ „ „
„ 5. 2 „ „ „
„ 6. 14 „ „ „
„ 7. 4 „ „ „

und zwar im Baren oder in gesetzlich gestatteten, cursmäßig doch nicht über den Nominalwerth zu berechnenden 5 oder 4% öffentlichen Obligationen.

Zu dieser Licitation werden Unternehmungslustige mit dem eingeladen, daß sie die Bedingnisse hiergerichts einsehen können, und daß auch schriftliche, den Bedingnissen entsprechende und vorschriftsmäßig eingereichte Offerten vor und während der Licitation der Licitations-Commission übergeben werden können.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow am 18. Juli 1864.

---

Nr. 4161. **Kundmachung.** (806. 1-3)

Die k. k. Kreisbehörde findet aus Anlaß der Contractbrüchigkeitserklärung des Neusandecer städtischen Branntweinpropinationspächters, im Zwecke der Wiederverpachtung der städtischen Branntweinpropination in Neusandec, weil die erste und zweite Licitation auf die Dauer bis Ende October 1865, keinen günstigen Erfog hatte, nunmehr eine dritte Licitation u. z. für die Pachtdauer vom 1. October 1864 bis Ende Dezember 1868 einzuleiten, welche am 25. August 1864 (d. i. am fünfundzwanzigsten August 1864) in der Neusandecer Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Der Fiscalpreis beträgt . . . . 11666 fl. und
das Vadium „ . . . . 1166 fl. ö. W.

Bei dieser Verhandlung werden auch schriftliche Offerten, welche mit dem Vadium belegt sein, und die ausdrückliche Erklärung enthalten müssen, daß Offerent sämmtliche Licitationsbedingungen übernimmt, angenommen.

Die Licitationsbedingnisse können bei dem Magistrate in Neusandec eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Neu-Sandec, 26. Juli 1864.

## Obwieszczenie.

Ponieważ z przyczyny niedotrzymania kontraktu przez dzierżawcę propinacyi wódczanéj w Nowym Sączu w celu wydzierżawienia téjże propinacyi rozpisana pierwsza i druga licytacya na czas do ostatniego Października 1865 r. bezskuteczną została, c. k. Władza rozpisuje niniejszém trzecią licytacyę i to na czas od 1 Października 1864 do końca roku 1868 na dzień 25 Sierpnia 1864 r.

Cena fiskalna wynosi . . 11666 złr. — a
wadyum „ . . 1166 złr. w. a.

Podczas licytacyi przyjmowane będą także oferty pisemne, które pomienioném wadyum zaopatrzone i w których oświadczenie, że ofiarujący wszelkie punkta licytacyjne przyjmuje, wyrażone być ma.

Resztę punktów licytacyjnych można przejrzéć w kancelaryi magistratualnéj w Nowym Sączu.

C. k. Władza obwodowa.

Nowy Sącz, 26 Lipca 1864.

---

L. 1202. **Obwieszczenie.** (797. 2-3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Zassowie podaje do wiadomości, że na zaspokojenie sumy 120 Złr. m. k. czyli 126 Złr. w. a. 4 Złr. 87 kr. w. a. i 5 Złr. 96 kr. w. a. Majerowi Berell przyznanych ogzekucyjna publiczna sprzedaż gruntu rustykalnego N. d. 5 w Dulczy małéj ciała tabularnego niemającego dłużnika Józefa Kality własnego dozwala i do przedsięwzięcia téj dwa termina a to dnia 31. Sierpnia 1864 r. i dnia 14. Września 1864 r. każdego razu 10 godzina zrana tu w Sądzie wyznacza się.

Cena szacunkowa 1000 Złr. w. a. jest ceną wywołania i na drugim terminie sprzedany zostanie ten grunt nawet poniżéj téj ceny, a reszta warunków licytacyi i akt oszacowania w registraturze tutejszéj przejrzane lub w odpisie wyjęte być mogą.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Zassów, dnia 8. Lipca 1864 r.

---

N. 9817. **Kundmachung.** (804. 1)

Vom Tarnower k. k. Kreis- als Handelsgerichte wird bekannt gegeben, daß die angemeldete Firma:

„Ferdynand Herzog" Apotheker in Dębica unterm Heutigen in das Register für Einzelnfirmen eingetragen werde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnow, 28. Juli 1864.

---



---

## Wiener Börse-Bericht

vom 2. August.

**Offentliche Schuld.**

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| **A. Des Staates.** | | |
| In Oestr. W. zu 5% für 100 fl. . . . . . | 67.80 | 67.90 |
| Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl. | | |
| mit Zinsen vom Jänner — Juli . | 80.40 | 80.55 |
| vom April — October | 80.40 | 80.55 |
| Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl. | —.— | —.— |
| Metalliques zu 5% für 100 fl. . . . . . | 72.65 | 72.80 |
| dtto „ 4½% für 100 fl. . . . . | 64.— | 64.25 |
| mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl. | 157.25 | 157.50 |
| „ 1854 für 100 fl. | 90.50 | 91.— |
| „ 1860 für 100 fl. | 98.— | 98.20 |
| Prämienscheine vom Jahre 1864 zu 100 fl. . | 93.— | 93.10 |
| „ zu 50 fl. | 93.— | 93.10 |
| Como-Rentenscheine zu 42 L. austr. | 17.50 | 18.— |
| **B. Der Kronländer.** | | |
| **Grundentlastungs-Obligationen** | | |
| von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl. . . . . | 88.— | 89.— |
| von Mähren zu 5% für 100 fl. . . . . | 92.50 | 93.— |
| von Schlesien zu 5% für 100 fl. . . . . | 89.— | 90.— |
| von Steiermark zu 5% für 100 fl. . . . . | 89.— | 90.— |
| von Tirol zu 5% für 100 fl. . . . . | —.— | —.— |
| von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl. . | 87.50 | 89.— |
| von Ungarn zu 5% für 100 fl. . . . . | 74.90 | 75.25 |
| von Temeser Banat zu 5% für 100 fl. . . . | 73.50 | 74.— |
| von Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl. | 75.75 | 76.25 |
| von Galizien zu 5% für 100 fl. . . . . | 74.90 | 75.25 |
| von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl. . . . . | 72.40 | 72.80 |
| von Bukowina zu 5% für 100 fl. . . . . | 72.25 | 72.50 |
| **Actien (pr. St.)** | | |
| der Nationalbank . . . . . . . . | 782.— | 783.— |
| der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. östr. W. . . . . . . | 194.80 | 194.90 |
| Niederösterr. Escompte-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W. | 614.— | 616.— |
| der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. CM. | 1857. | 1858. |
| der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. | 196.25 | 196.50 |
| der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. . . | 130.50 | 130.75 |
| der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM. | 121.50 | 122.— |
| der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz. | 147.— | 147.— |
| der vereinigten südöster. lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr. . . | 245.— | 246.— |
| der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. . | 243.50 | 244.— |
| der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM. . . . . . . . . | 451.— | 452.— |
| des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM. . . | 233.— | 234.— |
| der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM. . | 370.— | 375.— |
| der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W. . . . . . . . | 440.— | 460.— |
| der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W. | 155.— | 155.50 |
| **Pfandbriefe** | | |
| der Nationalbank auf CMze 10jährig zu 5% für 100 fl. . . | 102.25 | 102.50 |
| der Nationalbank auf CMze verlosbar zu 5% für 100 fl. . . | 91.25 | 91.50 |
| der Nationalbank auf östr. W. 12monatlich zu 5% für 100 fl. . | —.— | —.— |
| der Nationalbank auf östr. W. verlosbar zu 5% für 100 fl. . | 87.10 | 87.30 |
| Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl. . | 74.50 | 75.— |
| **Lose** | | |
| der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. östr. W. . . . . . . . | 129.40 | 129.70 |
| Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM. . | 86.50 | 87.50 |
| Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM. . . . | 104.— | 105.— |
| „ „ zu 50 fl. CM. . . . | 48.— | 49.— |
| Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W. . . . | 25.20 | 25.40 |
| Esterhazy zu 40 fl. CMze . . . . . . | 98.— | 99.— |
| Salm zu 40 fl. „ . . . . . . | 31.— | 31.50 |
| Palffy zu 40 fl. „ . . . . . . | 28.50 | 29.— |
| Clary zu 40 fl. „ . . . . . . | 25.25 | 25.75 |
| St. Genois zu 40 fl. „ . . . . . . | 25.75 | 26.25 |
| Windischgrätz zu 20 fl. „ . . . . . . | 18.70 | 19.— |
| Waldstein zu 20 fl. „ . . . . . . | 17.— | 17.50 |
| Keglevich zu 10 fl. „ . . . . . . | 13.— | 13.20 |
| **Wechsel. 3 Monate.** | | |
| **Bank- (Platz-) Sconto** | | |
| Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 4% . . | 96.50 | 96.50 |
| Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 3½% . | 96.50 | 96.60 |
| Hamburg, für 100 M. B. 4% . . . . . | 85.60 | 85.70 |
| London, für 10 Pf. Sterl. 6% . . . . . | 114.25 | 114.35 |
| Paris, für 100 Francs 6% . . . . . . | 45.30 | 45.40 |

**Cours der Geldsorten.**

| | Durchschnitts-Cours fl. | kr. | fl. | kr. | Letzter Cours fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kaiserliche Münz-Dukaten . . | — | — | — | — | 5 | 47 | 5 | 48 |
| „ vollw. Dukaten . . | — | — | — | — | 5 | 47 | 5 | 48 |
| Krone . . . . . . | — | — | — | — | 15 | 80 | 15 | 85 |
| 20 Francstücke . . . . . | 9 | 20 | — | — | 9 | 20 | 9 | 22 |
| Russische Imperiale . . . . | — | — | — | — | 9 | 42 | 9 | 45 |
| Silber . . . . . . . | — | — | — | — | 113 | 35 | 113 | 65 |

## Meteorologische Beobachtungen.

| Tag | Stunde | Barom.-Höhe auf in Paris. Linie 0° Reaum. red. | Temperatur nach Reaumur | Relative Feuchtigkeit der Luft | Richtung und Stärke des Windes | Zustand der Atmosphäre | Erscheinungen in der Luft | Aenderung der Wärme im Laufe des Tages von | bis |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | 2 | 330'" 07 | +15°1 | 77 | West mäßig | trüb | Abends Blitze. | +10°0 | +15°7 |
| | 10 | 30 80 | 10,2 | 98 | W.-N.-West schwach | heiter | | | |
| 4 | 6 | 31 31 | 8,6 | 87 | West schwach | heiter mit Wolken | | | |


Druck und Verlag des **Carl Budweiser.**

**2 Beilagen.**

# Amtsblatt.

## Kundmachung (791. 3)

### wegen Vertheilung der Pferdezuchts-Prämien pro 1864.

Nr. 32.885. 1. Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Februar 1860 in Absicht der einheitlichen Fortbildung und der gedeihlichen Entwickelung des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Jänner 1857 eingesetzten Instituts der Pferdezucht-Prämien für die Dauer von 6 Jahren die Verabfolgung von Pferde-Prämien aus Staatsmitteln allergnädigst zu gestatten und gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß sowohl die Eigenthümer der bei der Prämien-Vertheilung berücksichtigten, als auch die Züchter der wegen Unzulänglichkeit der Prämien nur belobten Pferde mit Medaillen betheilt werden, welche auf der Vorderseite das erhabene Brustbild Sr. k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers von Oesterreich und auf der Kehrseite die Devise „für gute Zucht und Pflege der Pferde" zu tragen haben.

2. Die dießjährige Prämienvertheilung wird in folgenden Concursstationen und an den nachstehenden Tagen stattfinden: In Żółkiew am 3. August 1864,
„ Brzeżan am 6. August 1864,
„ Czortków am 9. August 1864,
„ Kołomea am 12. August 1864,
„ Sambor am 16. August 1864,
„ Mościska am 18. August 1864.

3. Für jede Concursstation ist im Grunde Allerhöchster Entschließung vom 2. März 1862 bestimmt:

a) Eine Prämie von 10 Stück Dukaten für die preiswürdigste Mutterstute mit einem gelungenen Saugfohlen.

b) Vier Prämien zu 3 Stück Dukaten für die zunächst preiswürdigen Mutterstuten mit Saugfohlen.

c) Eine Prämie von 8 Stück Dukaten für jene dreijährige Stute, welche die vorzüglichste Zuchtfähigkeit verspricht.

d) Drei Prämien zu 3 Stück Dukaten für die zunächst würdigen dreijährigen Zuchtstuten.

Im Ganzen daher 9 Prämien mit dem Gesammtbetrage von 39 Stück Dukaten.

4. Zur Bewerbung um diese Prämien werden zugelassen:

a) Mutterstuten von ihrem 4. bis 7. Lebensjahre mit einem gelungenen Saugfohlen, welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und die Eigenschaften einer guten Zuchtstute besitzen.

b) Dreijährige Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und durch allfällige Verwendung zum Zuge noch nicht sichtbar verdorben worden sind.

5. Die Eigenthümer der um Zuchtprämien concurrirenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer ihnen zur Zeit der Geburt gehörig gewesenen Stute geworfen und von ihnen auferzogen worden ist.

6. Eine mit einer Zuchtprämie bereits betheilte Mutterstute kann bis zum 7. Lebensjahre um ein weiteres Zuchtprämium concurriren, wenn sie in einem der ersten Prämirung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird.

Mutterstuten, welche bereits zwri Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Concurrenz ausgeschlossen. Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft eine Zuchtprämie erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämirt werden.

7. Zuchtprämien dürfen nur preiswürdig befundenen Stuten zuerkannt werden.

Die Preiswürdigkeit richtet sich nach dem höheren oder minderen Stande, in welchem sich die Landespferdezucht in der Umgegend der betreffenden Concursstation wirklich befindet.

Stuten, welche offenbare Spuren einer verwahrlosten Pflege zeigen, dürfen keinesfalls prämirt werden.

8. Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der vorgeführten Mutterstuten sammt Saugfohlen und der dreijährigen Stuten, so wie die Zuerkennung der Zuchtpreise selbst, erfolgt in den obbenannten Concursstationen durch eine gemischte Commission, welche mit Stimmenmehrheit aller anwesenden Commissionsglieder ihre Entscheidung fällt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9. Nachdem die Zuchtprämien zunächst für die Pferdezüchter im Kleinen ausgesetzt sind, so können Stuten größerer Pferdezüchter, von Gutsbesitzern aus dem Stande der Großgrundbesitzer nur insofern zur Mitconcurrenz zugelassen werden, daß dieselben nicht die ausgesetzten Zuchtprämien, sondern für ihre zur Concurrenz gebrachten und preiswürdig erkannten Pferde, die öffentliche Belobung nebst einer Medaille, als eine dem Stande dieser Pferdebesitzer angemessene Anerkennung zuerkannt wird.

Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Pferdezuchtprämien sind in den hohen Ministerial-Verordnungen vom 27. April 1857 (Reichsgesetzblatt Nr. 85), dann vom 18. Februar 1860 (Reichsgesetzblatt Nr. 47) und vom 6. März 1862 (Reichsgesetzblatt Nr. 20) enthalten.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 9. Juli 1864.

## Ogłoszenie.

### Względem rozdzielenia premiów za chów koni na rok 1864.

Nr. 32885. 1) Jego c. k. Apostolska Mość raczył najwyższém postanowieniem z dnia 9 lutego 1860 w zamiarze kształcenia udatnego rozwijania założonego najwyższém postanowieniem z dnia 17 stycznia 1857 instytutu premiów za chów koni, na lat 6 przyzwolić najłaskawiéj na udzielenie premiów ze środków państwa i równocześnie dozwolić, ażeby tak właściciele premiami obdzielonych, jakotéż hodownicy koni, które dla niedostateczności premiów tylko pochwałą obdarzone zostały, otrzymali medale, które na przedniéj stronie popiersie Jego c. k. Apostolskiéj Mości Cesarza, a na odwrotnéj stronie dewizę „za dobry chów i pielęgnowanie koni" nosić mają.

2) Tegoroczne rozdawanie premiów odbędzie się w następujących stacyach konkursowych i w dniach następnych:

W Żółkwi dnia 3 sierpnia 1864,
„ Brzeżanach dnia 6 sierpnia 1864,
„ Czortkowie dnia 9 sierpnia 1864,
„ Kołomyi dnia 12 sierpnia 1864,
„ Samborze dnia 16 sierpnia 1864,
„ Mościskach dnia 18 sierpnia 1864.

3) Dla każdéj stacyi konkursowéj są na mocy najwyższéj uchwały z dnia 2 marca 1862 wyznaczone:

a) Jedna premia w kwocie 10 dukatów za najgodniejszą nagrody klacz z ładném źrebięciem.

b) Cztéry premie po 3 dukaty za godne z kolei nagrody klacze (matki) ze źrebiętami.

c) Jedna premia w kwocie 8 dukatów za ową trzyletnią klacz, która obiecuje największą zdolność na matkę.

d) Trzy premie po 3 dukaty za godne z kolei nagrody trzyletnie klacze.

Ogółem przeto 9 premiów w kwocie 39 dukatów.

4) Do ubiegania się o te premie będą przypuszczone:

a) klacze stadne od 4 do 7 roku życia z dobrém źrebięciem, które są dobrze pielęgnowane, zdrowe, silne i posiadają własność dobrych klaczy na matki.

b) Trzyletnie klacze, które obiecują szczególną zdolność na matki i przez użycie do pociągów niezostały jeszcze widocznie zepsute.

5) Właściciele klaczy o premie konkurujących muszą wykazać świadectwem przełożonego gminy, iż albo klacz ze źrebięciem przyprowadzona już przed urodzeniem źrebięcia była ich własnością, albo że przyprowadzona trzyletnia klacz jest urodzona z klaczy, która w czasie urodzenia do nich należała, i przez nich została wychowaną.

6) Klacz, która już raz premię otrzymała, może aż do siódmego roku życia jeszcze o dalszą premię konkurować, jeżeli w jednym z lat następujących po pierwszym uzyskaniu premii znowu z dobrém źrebięciem będzie przyprowadzona.

Klacze, które już dwie premie otrzymały, są od dalszéj konkurencyi wykluczone. Również mogą trzyletnie klacze, które jako takie premię otrzymały, jeszcze dwa razy premię uzyskać.

7) Premie mogą być przyznane tylko klaczom za godne uznanym.

Godność nagrody stosuje się według wyższego lub niższego stopnia, w jakim się krajowy chów koni w okolicy dotyczącéj stacyi konkursowéj rzeczywiście znajduje.

Klacze, które okazują widoczne ślady zaniedbanego pielęgnowania, nie mogą żadną miarą premii uzyskać.

8) Ocenienie godności nagrody przyprowadzonych klaczy ze źrebiętami i trzyletnich klaczy, tudzież przyznanie samychże nagród, odbywa w wyżéj wymienionych stacyach konkursowych komisya mieszana, która większością głosów wszystkich obecnych członków swoich decyduje.

Przy równości głosów rozstrzyga los.

9) Gdy premie te przedewszystkiem dla hodujących konie na małą skalę są przeznaczone, przeto klacze większych hodowników koni, właściciele stadnin ze stanu wielkich posiadaczy ziemskich mogą tylko o tyle być przypuszczone do współubiegania się, iż takowym nie wyznaczone premie, lecz za ich do konkurencyi przyprowadzone i za godne nagrody uznane konie, publiczna pochwała wraz z medalem, jako odpowiednie stanowi tych posiadaczy koni uznanie, przyznaną będzie.

Dalsze prawne postanowienia względem premii za chów koni są zawarte w wysokich ministerialnych rozporządzeniach z dnia 27. Kwietnia 1857 (Dr. pr. p. Nr. 85), następnie z 18. Lutego 1860 (Dz. pr. p. Nr. 47) i z dnia 8. Marca 1862 (Dz. pr. p. Nr. 20).

Od c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 9. Lipca 1864.

---

## Kundmachung. (792. 3)

Nro. 963-F. D. Aus Anlaß der Einführung des Sommerjahres als Rechnungsjahr im Staatshaushalte werden in Folge h. Staats-Ministerial-Erlasses vom 3. Mai l. J., Zahl 8166 nachstehende Aenderungen der mit der h. Ministerial-Verordnung vom 12. November 1853 R.-G.-B. Nro. 238 vorgezeichneten Bestimmungen über die Einhebung der Grundentlastungsgebühren zur Richtschnur bekannt gegeben.

Bei Einhebung der Grundentlastungsgebühren in der Finanzperiode 1864 ist so wie bei der Einhebung der landesfürstlichen Grundsteuer der Zeitraum vom Monate November 1863 bis Ende October 1864 abgesondert von der zweimonatlichen Zeitperiode November und Dezember 1864 zu behandeln.

Im ersterwähnten 12monatlichen Zeitabschnitte hat die Einhebung der Grundentlastungsgebühren in den bisherigen Terminen stattzufinden, dagegen haben für die Zeitperiode der Monate November und Dezember 1864 so wie für die Zeit vom 1. Jänner 1865 an die für die Einzahlung der landesfürstlichen Grundsteuer festgesetzten, mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 26. Dezember 1863 Zahl 39888 (Verordnungsblatt der Landesbehörden J. 1864 St. N. 1) kundgemachten Bestimmungen mit folgenden durch die Natur der Grundentlastungsgebühren gebotenen besonderen Normen Anwendung zu finden.

Hiernach werden:

1) Jene Verpflichteten, welche sich für die Einzahlung ihrer Capitalsschuldigkeit mittelst 20jährigen gleichen Raten entschieden haben, den sechsten Theil der jährlichen Capitalsrate als die für die Monate November und Dezember 1864 entfallende Gebühr an Capital nebst den auf diese 2 Monate entfallenden Zinsen von der mit Ende October 1864 verbliebenen Capitalsschuldigkeit zu jenen Terminen, zu welchen die landesfürstliche Grund- und beziehungsweise Gebäudesteuer für die fraglichen 2 Monate zu entrichten ist, nämlich bis 15. Dezember 1864 zu berichtigen haben. Vom 1. Jänner 1865 an wird dann wieder die ursprünglich ermittelte Jahresschuldigkeit an Capital, und die für jedes Jahr vorschriftsmäßig zu ermittelnde Schuldigkeit an Zinsen an den, in Folge der Einführung des Sonnenjahres als Rechnungsjahr hinausgerückten Steuereinzahlungsterminen, nämlich spätestens bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu berichtigen sein, so daß im letzten Einzahlungsjahre der Rest der Capitalsschuldigkeit mit $^5/_6$ der ursprünglich ermittelten Jahresgebühr, und zwar in der Art zur Berichtigung zu gelangen hat, daß in den ersten drei Quartalen zu $^1/_4$, im letzten Quartale dagegen $^1/_{12}$ (ein Zwölftheil) der ganzen Jahresschuldigkeit abzustatten ist.

Was die Vorauszahlung an 20jährigen Capitalsraten anbelangt, welche nach §. 10 der oben bezogenen h. Ministerial-Verordnung vom 12. Nov. 1853 die verhältnißmäßige Abminderung der Zinsen vom nächsten Verwaltungsjahre nur dann zur Folge hat, wenn sie im Laufe der ersten 3 Quartale des Verwaltungsjahres geleistet wird, so wird selbstverständlich von den bis Ende Juli 1864 geleisteten Vorauszahlungen die Zinsenherabminderung vom 1. November 1864 an, einzutreten haben.

Ebenso werden vom Jahre 1864 an die bis letzten September des vorhergegangenen Jahres geleisteten Anticipationszahlungen die Zinsenabminderung zur Folge haben.

Dagegen sind im Verwaltungsjahre 1865 in Anbetracht der unmittelbar vorgehenden zweimonatlichen Steuerperiode auch die Zinsen von den im Monat October 1864 im voraus eingezahlten Capitalbeträgen nicht mehr einzuheben.

2) Die Einzahlungsart mittelst Annuitäten betreffend, wird analog den für die Einzahlungsart mittelst 20jährigen Capitalsraten erwähnten Bestimmungen für die Monate November und Dezember 1864 der 6te Theil der Jahresschuldigkeit zu entrichten, und in dem Einzahlungsbüchel der Verpflichteten, so wie im Hauptbuche der Steuerämter diese Abstattung nach jener für das 4te Quartal der vorausgegangenen 12monatl. Periode in der Rubrik für das 4te Quartal 1864 unter der Bezeichnung „pro November und Dezember 1864" einzutragen sein. In der Rubrik für das 4te Quartal des letzten Einzahlungsjahres ist sofort als Gebühr für dieses Quartal der über Abschlag des pro November und Dezember 1864 zu zahlenden Betrages von der vierteljährigen Gebühr verbleibende Rest vorzumerken.

Uebrigens hat in der Zwischenzeit vom Jahre 1865 an, die Abstattung der quartalweisen Gebühr wie gewöhnlich stattzufinden, und es gilt in Bezug auf die Einzahlungstermine das bei der Einzahlungsart mittelst 20jähriger Capitalsraten Gesagte.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 1. Juli 1864.

## Obwieszczenie.

Nr. 963 F. D. Z powodu zaprowadzenia roku słonecznego jako rachunkowego w budżecie państwa, podają się do wiadomości w skutek rozporządzenia wys. Ministerstwa stanu z dnia 3. Maja b. r. Nr. 8166 następujące zmiany w postanowieniach przepisanych rozporządzeniem wys. Ministerstwa z dnia 12. Listopada 1853 Dz. U. P. Nr. 238 względem poboru należytości indemnizacyjnych.

Przy poborze należytości indemnizacyjnych w peryodzie finansowym r. 1864 należy trzymać się tak jak przy poborze monarchicznego podatku gruntowego, peryodu od miesiąca Listopada 1863 do końca Października 1864, oddzielnie od dwumiesięcznego peryodu (Listopad i Grudzień 1864.

W wyżéj rzeczonym 12miesięcznym przeciągu czasu ma odbywać się pobór należytości indemnizacyjnych w dotychczasowych terminach, natomiast za peryod miesięcy Listopad i Grudzień 1864, tudzież za peryod zaczynający się od 1. Stycznia 1865, mają być zastósowane postanowienia co do wpłaty monarchicznego podatku gruntowego ustanowione, rozporządzeniem c. k. finansowéj dyrekcyi krajowéj z 26. Grudnia 1863 L. 39888 (Dziennik rozporządzeń władz krajowych z r. 1864 zesz. nr. 1) podane do wiadomości z następującemi z natury należytości indemnizacyjnych wypływającemi szczególnemi normami.

Według tychże:

1. Ci zobowiązani, którzy deklarowali się spłacić należący się kapitał w 20 równych ratach rocznych, mają spłacić szóstą część rocznéj raty kapitału jako za miesiące Listopad i Grudzień 1864 przypadającą należytość na rachunek kapitału, z procentami za te dwa miesiące przypadającemi od kapitału należącego się, a pozostałego z końcem Października 1864 w tych terminach, w których monarchiczny podatek gruntowy lub domowy za pomienione dwa miesiące ma być uiszczony, t. j. do 15. Grudnia 1864. — Zacząwszy od 1. Stycznia 1865 znowu uiszczać się będzie pierwotnie obliczoną należytość roczną jako kapitał, i za każdy rok według przepisów obliczyć się mającą należytość jako procent w spóźnionych w skutek tego zaprowadzenia roku słonecznego jako rachunkowego terminach płacenia podatków, i. j. najpóźniéj do 15. Lutego, 15. Maja, 15. Sierpnia i 15. Listopada, tak że w ostatnim roku spłaty, reszta należącego się kapitału z $^5/_6$ częściami pierwiastkowo obliczonéj należytości rocznéj ma być w ten sposób sprostowana, że w pierwszych trzech kwartałach po $^1/_4$, w ostatnim kwartale $^1/_{12}$ (jedna dwunasta) część całéj należytości rocznéj ma być uiszczona.

Co do zaliczki na rachunek 20rocznych rat kapitału, która według §. 10 wyżéj powołanego rozporządzenia wys. Ministeryum z 12. Listopada 1853 wtedy tylko wpływa na stosunkowe zmniejszenie procentów z najbliższego roku administracyjnego, jeżeli jest uiszczona w ciągu pierwszych trzech kwartałów roku administracyjnego, zmniejszenie procentów od zaliczek uiszczonych do końca Lipca 1864 ma nastąpić, jak się samo przez się rozumie, od 1. Listopada 1864.

Podobnież do ostatniego Września poprzedniego roku uiszczone wpłaty z góry, wpłyną na zmniejszenie procentów od r. 1864.

Natomiast w roku administracyjnym 1865 ze względu na bezpośrednio poprzedzający dwumiesięczny peryod podatkowy nie będą także pobierane procenta od kwot kapitałowych z góry zapłaconych w miesiącu Październiku.

2. Co do sposobu płacenia przy wpłatach rocznych ma być uiszczona według postanowień wspomnionych przy sposobie płacenia 20 rat rocznych, za miesiące Listopad i Grudzień 1864 r. szósta część należytości rocznéj, i to zapłacenie ma być zaciągnięte w książeczce płatniczéj zobowiązanych, tudzież w księdze głównéj urzędów podatkowych według postanowień na czwarty kwartał poprzedniego 12miesięcznego peryodu w rubryce dla czwartego kwartału 1864 z przydaniem „za Listopad i Grudzień 1864". W rubryce dla IV. kwartału ostatniego roku wpłaty, zanotowana być ma jako należytość za ten kwartał, reszta kwartalnéj należytości po odtrąceniu kwoty za miesiące Listopad i Grudzień zapłacić się mającéj.

Zresztą w czasie począwszy od r. 1865 należytość kwartalna ma być płacona jak dotąd, a co do terminów wpłaty obowiązują przepisy odnoszące się do spłaty kapitału w 20rocznych ratach.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, 1 Lipca 1864.

---

## Kundmachung. (767. 3)

N. 18000. Laut Erlasses des h. k. k. Staatsministeriums vom 3. Februar 1864, Z. 1117, wurde die Ausübung des Schulbücherverlagsprivilegiums in Beziehung auf jene Schulbücher und Lehrmittel, welche für die ruthenischen Volksschulen in dem Königreiche Galizien, sowie auch in dem Herzogthume Bukowina, (im letzteren mit Ausnahme derjenigen, die den confessionellen Charakter der gr. n. u. Kirche an sich tragen) vorgeschrieben sind, von der k. k. Schulbücherverlagsdirection in demselben Umfange, in dem es diese, den bestehenden Vorschriften gemäß, selbst auszuüben berufen ist, für die Dauer des diesfalls abgeschlossenen Vertrages an das stauropigianische Institut in Lemberg übertragen.

In Ausübung dieses Privilegiums beabsichtigt das stauropigianische Institut, beim Verschleiße der demselben überlassenen Verlagsartikel an Schulbüchern und Lehrmitteln nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

a) Den Kleinverschleiß für Lemberg und die nächste Umgebung der in dem anliegenden Verzeichnisse angeführten Schulbücher besorgt das Institut in der eigenen Buchhandlung, um den auf dem Titelblatte jedes Buches verzeichneten Preis, und aus der Instituts-Buchhandlung können auch die in dem obigen Verzeichnisse nicht begriffenen ruthenischen Artikel des Normalschul-, des Gymnasial- und des katechetischen Verlags, welche das Institut von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien in Commission übernimmt, sowie auch alle übrigen für die Volksschulen in Galizien vorgeschriebenen Bücher in deutscher und polnischer Sprache, welche dieses Institut ebenfalls auf feste Rechnung von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction als befugter Bücherverschleißer erhält, gegen von der benannten Direc-

tion festgesetzte Ladenpreise bezogen werden. Bei allenfälligen Bestellungen der Bücher der letztbenannten zwei Kathegorien nach Außen, müssen die Parteien, nebst dem Ladenpreise, auch die Pack- und Versendungskosten, dann die Postportogebühren aus Eigenem tragen.

b) Das stauropigianische Institut ist vertragsmäßig zu dem Verschleiße nach Außen, nur mit den im Verlagsrechte begriffenen, in dem ad a) beiliegenden Verzeichnisse specificirten Artikel verpflichtet.

Bei dem Bezuge dieser Schulbücher gewährt das stauropigian. Institut den Abnehmern in der Regel keinen Credit, und es müssen derlei Bestellungen sogleich bar bezahlt werden.

Es wird jedoch den Abnehmern auf dem Lande die Provision bei einer Entfernung bis 18 Meilen mit 10%, darüber mit 15%, in dem Verwaltungsgebiete von Krakau und in dem Herzogthume Bukowina mit 20% bewilligt, jedoch diese nur bei solchen Einzelnbestellungen zugestanden, deren Verschleißwerth mindestens 10 fl. ö. W. ausmacht, aus welcher Provision alle Spesen, Verpackungs-Transportskosten, Portogebühren bestritten werden müssen.

c) Die Bestellungen können im brieflichen Wege jedoch franco unter der Adresse: „An das stauropigianische Institut in Lemberg" oder durch zu bestimmende Commissionäre gemacht werden. Bei brieflichen Bestellungen muß der Versendungsort und die letzte Poststation genau angegeben werden, um Beirrungen in der Versendung vorzubeugen. Jede Bestellung wird ohne Verzug effectuirt werden.

d) Jeder Abnehmer, insbesondere aber Lehrer, Schuldirectoren, Schuldistrictsaufseher, Schulgemeinden, können alle Gattungen der gewünschten Schulbücher, mittelst der Post gegen Postnachnahme beziehen, welchen Sendungen stets auch die Berechnung der Gebühr beigeschlossen werden wird.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, 8. April 1864.

| Post-Nro. | Benennung der Artikel |
|---|---|
| | **I. Religionsbücher** |
| 1 | Kleiner Katechismus, |
| 2 | Auszug aus dem großen Katechismus, |
| 3 | Großer Katechismus, |
| 4 | Evangelienbücher, |
| 5 | Biblische Geschichte. |
| | **II. Lautier- und Lesebücher.** |
| 6 | Buchstabentäfelchen, |
| 7 | Fibeln, |
| 8 | dto. mit Katechismus, |
| 9 | Polnisch-ruthenische Fibeln, |
| 10 | Erstes Sprachlesebuch, |
| 11 | Zweites Sprachlesebuch, |
| 12 | Lesebuch 3 Classe für Landschulen, |
| 13 | Pflichten der Unterthanen. |
| | **III. Sprachlehrbücher.** |
| 14 | Ruthenische deutsche Fibel, |
| 15 | " " Sprachlehre 3 Classe |
| 16 | " " " 4 " |
| | **IV. Rechnenbücher.** |
| 17 | Rechnenbuch für Landschulen, |
| 18 | " " 3 Classe, |
| 19 | " " 4 " |
| | **V. Schreibvorlagen.** |
| 20 | Einzelne Blätter von A, M. } nebst 13 Original- |
| 21 | Anleitung zum Schönschreiben. } u. 13 Relief-Platten |
| | **VI. Inventursstücke.** |
| 22 | Wandfibeln complett, |
| 23 | " einzelne Blätter. |
| | **VII. Wiederholungsschulen.** |
| 24 | Lesebuch. |

Z. 7279. **Kundmachung.** (800. 3)

Zwischen Preußen und Spanien ist ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen auch bei den Correspondenzen aus Oesterreich nach Spanien und umgekehrt, insoferne dieselben durch Vermittlung der preußischen Posten befördert werden, in Anwendung zu kommen haben.

Diese Bestimmungen sind:

Gewöhnliche Briefe können bis zum Bestimmungsorte frankirt oder ganz unfrankirt abgesendet werden. Die Taxe für einen frankirten einfachen Brief aus Oesterreich nach Spanien beträgt 30 Nkr., für einen unfrankirten aus Spanien nach Oesterreich 40 kr. In Spanien werden für einen frankirten Brief nach Oesterreich 24 Cuartos, für einen unfrankirten Brief aus Oesterreich 32 Cuartos eingehoben.

Das Gewicht eines einfachen Briefes beträgt in Oesterreich ½ Zoll Loth einschließlich, in Spanien 4 Adarmen einschließlich (fast 9/20 Loth).

Der Portosatz steigt von ½ zu ½ Loth, beziehungsweise von 4 zu 4 Adarmen.

Recommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden. Dieselben unterliegen 1) dem Porto für gewöhnliche Briefe, 2) der Recommandationsgebühr von 10 Nkr., beziehungsweise der Gebühr von 10 Kreuzer das Retourrecepisse. Recommandirte Briefe müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzcouvert verpackt sein, und die Siegel alle Klappen des Couverts fassen. Für einen in Verlust gerathenen recommandirten Brief wird dem Absender eine Entschädigung von 21 fl. ö. W. gezahlt, wenn die Reclamation innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe des Briefes gerechnet, eingebracht wird.

Die mit Marken oder gestempelten Couverts ungenügend frankirten Briefe werden als unfrankirte behandelt und als solche taxirt, jedoch wird der Werth der verwendeten Marken und der auf den Couverts enthaltenen Stempel, angerechnet, so daß nur der an dem Tage für einen unfrankirten Brief fehlende Betrag von den Adressaten einzuheben ist.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Gesammttaxe beträgt 30 kr. ö. W. bis zum Gewichte von 1 Zoll Loth.

Ueberschreiten derlei Sendungen das Gewicht von 1 Loth, so wird die Hälfte des für frankirte Briefe festgesetzten Porto eingehoben, z. B. bei dem Gewichte zwischen 1 und 1½ Zoll Loth 45 kr., zwischen 1½ und 2 Zoll Loth 60 kr. u. s. w.

Um der zugestandenen Portoermäßigung theilhaftig zu werden, dürfen Waarenproben

1) keinen Kaufwerth haben und müssen

2) unter Band gelegt oder in einer die leichte Erkennung des Inhaltes gestattenden Weise verpackt sein, endlich dürfen sie

3) nichts Geschriebenes enthalten mit Ausnahme des Bestimmungsortes der Bezeichnung des Adressaten und der Wohnungsangabe, der Fabriks- oder Handelszeichen, der Nummern und der Preise, insbesondere darf denselben kein Brief beigeschlossen sein.

Sendungen mit Waarenproben, hinsichtlich welchen die Bedingungen ad 3 nicht erfüllt ist, die aber doch den Anforderungen unter 1 und 2 entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt.

Gedruckte lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände (mit Ausnahme der mit der Copir-Maschine oder mittelst Durchdruckes hergestellten Schriftstücke) unterliegen bei der Versendung aus Oesterreich nach Spanien dem Porto von 5 kr. für je ½ Zoll Loth wenn sie

1) bis zum Bestimmungsorte frankirt sind

2) die Verpackung unter Band oder in einer die leichte Erkennung des Inhaltes gestattenden Weise erfolgt, und

3) die versendeten Gegenstände nichts Geschriebenes, auch keine handschriftliche Ziffer, kein handschriftliches Zeichen (mit Ausnahme der Bezeichnung des Adressaten, des Bestimmungsortes und der Wohnungsangabe) und keine nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. angebrachten Zusätze oder Aenderungen erhalten.

Sendungen unter Band, welche unfrankirt oder mit Marken unvollständig frankirt aufgegeben werden, oder welche den sonstigen Versendungsbedingungen nicht entsprechen, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Nach Spanien dürfen nicht eingeführt werden:

Schriften gegen die katholische Religion, Bücher und Drucksachen in spanischer Sprache es sei denn, daß sie von den Autoren, welche das Eigenthumsrecht besitzen, eingeführt werden.

Dasselbe gilt von Karten und Bildern — Briefe, deren Inhalt in Gold- und Silbermünzen, Kleinodien, kostbaren Gegenständen oder in andern den Zollgebühren unterworfenen Sachen besteht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Correspondenzen aus und nach Gibraltar, den balearischen und canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas (Ceuta, Melilla, Penon de Velez de la Gomera Pruon de Alhozemas) unterliegen denselben Taxen und sonstigen Bestimmungen, welche für die Correspondenzen aus und nach Spanien selbst festgesetzt sind.

Gewöhnliche Briefe und Kreuzbandsendungen nach den spanischen Antillen, Cuba, Portoriko und St. Domingo, können auf Verlangen der Absender über Spanien und sofort mit spanischen Postschiffen Beförderung erhalten, recommandirte Briefe dürfen nicht ganz angenommen werden.

Derlei Correspondenzen müssen bei der Aufgabe in Oesterreich bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Gesammtporto beträgt:

a) bei Briefen nach den spanischen Antillen 55 kr. pr. ½ Loth,

b) bei Briefen nach den spanischen Antillen, welche unfrankirt einlangen 60 kr. pr. ½ Loth,

c) bei Kreuzbandsendungen nach den spanischen Antillen 14 kr. pr. 2½ Loth,

d) bei Kreuzbandsendungen von den spanischen Antillen, welche nur unfrankirt einlagen werden, ebenfalls 14 kr. ö. W. für 2½ Loth.

Der Beförderungsweg über Spanien ist für die Correspondenzen nach Cuba (Havanna) Prortorikko und St. Domingo sehr vortheilhaft. Die vollständig frankirten Briefe aus Spanien werden das Stempelzeichen P. D. tragen.

Von der k. k. gal. Postdirection.

Lemberg, 23. Juli 1864.

Nr. 522. **Kundmachung.** (772. 3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichts-Präsidium wird bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung im Verwaltungs-Jahre 1865 und rücksichtlich für die Zeit vom 1. November 1864 bis Ende December 1865:

I. Der Bespeisung der Gefangenen des Neu-Sandecer k. k. Kreis- und städtisch deleg. Bezirksgerichtes, ferner der Lieferung;

II. Von 164 nieder-österr. Klafter harten Buchen-Scheiterholzes — 125 Wiener Centnern Korn Lagerstroh — 941 zweiviertel Wiener Pfund Unschlitt — 80 Pfund Unschlittkerzen — 9304 Stück baumwollene Lampendochte 42 Pfund Schweinfett mit Knochenmark vermischt — 24 Stück Schuhbürsten — 160 Fäßchen Kienruß und der erforderlichen Schmiedearbeiten für das k. k. Kreisgericht, städtisch deleg. Bezirksgericht, die k. k. Staatsanwaltschaft und das kreisgerichtliche Gefangenhaus.

III. Von 40 Rieß Kleinconcept Maschinpapier, 40 Rieß Kleinconcept Bütten-Papier, 1 Rieß Großconcept Maschinpapier, 80 Rieß Kleinkanzlei Maschinpapier, 4 Rieß Großregal Packpapier, 1 Rieß Löschpapier, 120 Wiener Pfund Stearin-Kerzen, 100 Wiener Pfund Argand-Unschlittkerzen, 12 Wiener Pfund Lampenöl, 20 Wiener Pfund Siegellack, 20 Wiener Pfund Bund-Spagat, 50 Wiener Ellen Packleinwand, 160 Bund Federkiele, 15 Schock Oblaten, 6 Winden Pack-Spagat, 50 Stück Rebschnüre, endlich

IV. Der erforderlichen Buchbinder-Arbeiten für das k. k. Kreisgericht auf die obbesagte Zeitperiode, und für jede diese Unternehmungen abgesondert, am 22. August 1864 und den folgenden Tagen um 9 Uhr Vormittags eine minuendo Licitation in dem k. k. Kreisgerichtsgebäude abgehalten werden wird.

Das Vadium beträgt für die Unternehmungen:

zu I. 557 fl. zu II. 203 fl. zu III. 74 fl. und zu IV. 15 fl. östr. Währ. u. z. im Baren oder in gesetzlich cursmäßig zu berechnenden 5 oder 4 Percent öffentlichen Obligationen.

Zu dieser Licitation werden Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sie die Bedingnisse hiergerichts einsehen können, daß auch schriftliche den Bedingnissen entsprechende vorschriftsmäßig eingereichte Offerten vor und während der Verhandlung der Licitationscommission übergeben werden können.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium

Neu-Sandec am 21. Juli 1864.

L. 9069. **Obwieszczenie.** (777. 3)

Ces. król. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Franciszek Ważeński przeciw p. Władysławowi Skrzyńskiemu i p. Zuzannie Skrzyńskiéj, względem zapłacenia sumy wekslowéj 6000 złr. w. a. z przynal. pod d. 10 Lipca 1864 do L. 9069 skargę wniósł i o pomoc sądową prosił — w skutek czego nakaz zapłaty rzeczonéj sumy z przynależ. dnia dzisiejszego został wydany.

Ponieważ pobyt zapozwanych p. p. Władysława i Zuzanny Skrzyńskich obecnie nie jest wiadomy, przeto na prośbę wierzyciela pana Franciszka Ważeńskiego przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych tutejszego Adwokata Dra. Bandrowskiego z zastępstwem Adw. Dra. Serdy na kuratora, z którym wniesiony spór według ustawy cywilnéj dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanym, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sami osobiście stawili, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielili, lub téż innego obrońcę obrali, i tutejszemu Sądowi oznajmili ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyli, inaczéj z ich opóźnienia wynikające skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów dnia 14 Lipca 1864.

N. 8120. **Obwieszczenie.** (778. 3)

Ces. król. Sąd obwodowy Tarnowski p. Maksymilianowi Tessarowiczowi co do życia i miejsca pobytu niewiadomemu, a w razie śmierci onegoż, spadkobiercom jego także co do życia i miejsca pobytu niewiadomym, niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Kryspin Baszczewicz jako opiekun małoletniego Henryka Ruckiego oświadczonego spadkobiercy ś. p. Macieja Ruckiego, przeciw niemu o wymazanie prawa trzechletniéj dzierzawy dóbr Różanka „Sebastyanowa" zwanych, w stanie biernym takowych według dom. 62, pag. 65 n. 7 on. ciążącego, tutaj sub praes. 21 Czerwca 1864 do L. 8120 skargę wniósł i o pomoc sądową prosił — w skutek czego termin na dzień 20 Października 1864 o godzinie 10. przed południem do ustnéj rozprawy przeznaczony jest.

Ponieważ pobyt zapozwanego lub na wypadek jego śmierci spadkobierców jego nie jest wiadomy — przeto przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanego tutejszego Adwokata Dra. Jarockiego, z zastępstwem Adwok. Dra. Rosenberga na kuratora, z którym wniesiony spór według ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanemu, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sam osobiście stawił, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielił, lub téż innego obrońcę obrał, i tutejszemu Sądowi oznajmił, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użył, inaczéj z jego opóźnienia wynikające skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, 14 Lipca 1864.

L. 9070. **Obwieszczenie.** (771. 3)

Ces. król. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Franciszek Ważeński przeciw pp. Władysławowi Skrzyńskiemu i Zuzannie Skrzyńskiéj, względem zapłacenia sumy wekslowéj 300 złr. a. w. z p. n. de praes. 10 Lipca 1864 L. 9070 skargę wniósł i o pomoc sądową prosił, w skutek czego nakaz zapłaty rzeczonéj sumy z przynal. dnia dzisiejszego wydany został.

Ponieważ pobyt zapozwanych pp. Władysława i Zuzanny Skrzyńskich obecnie nie jest wiadomy, przeto na prośbę wierzyciela p. Franciszka Ważeńskiego przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych tutejszego Adwokata Dra. Bandrowskiego z zastępstwem Adw. Dra Serdy na kuratora, z którym wniesiony spór według ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanym, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sami osobiście stawili, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielili, lub téż innego obrońcę obrali i tutejszemu Sądowi oznajmili, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyli, inaczéj z ich opóźnienia wynikające skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, 14 Lipca 1864.

L. 8364. **Obwieszczenie.** (798. 3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski Katarzynie Kollmann inaczéj Wernhard zwanéj z życia i miejsca pobytu niewiadoméj celem doręczenia tutejszo-sądowéj uchwały z 18. Lutego 1864 r. L. 817 i do przeprowadzenia spadku po śp. Antonim Kollmanie p. Adwokata Dr. Jarockiego za kuratora ustanowił.

Wzywa się niniejszém Katarzynę Kollmann inaczéj Wernhard zwaną, by się lub osobiście tutaj stawiła, lub téż potrzebne dokumenta przeznaczonemu kuratorowi udzieliła, lub téż innego obrońcę obrała i tutejszemu Sądowi oznajmiła, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyła, inaczéj z opóźnienia wyniknąć mogące skutki sama sobie przypisać by musiała.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, 30. Czerwca 1864.

Z. 5158. **Edict.** (790. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es werde über das vom hiesigen Insassen Abraham Reichsthaler sub praes. 20. April 1864 z. Z. 5158 überreichte Güterabtretungsgesuch die Tagfahrt zur Verhandlung auf den 22. August 1864 um 9 Uhr Vormittags hiergerichts anberaumt, es werde ferner über das gesammte wo immer befindliche bewegliche, sowie über das in den Kronländern, für welche das Gesetz vom 20. November 1852 N. 251 R. G. B. Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Abraham Reichsthaler der Concurs eröffnet.

Daher wird Jedermann, der an diesen Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, hiemit erinnert, bis 30. September 1864 die Anmeldung seiner Forderung mittelst einer förmlichen Klage wider Herrn Adv. Dr. Serda als Vertreter der Concursmassa des Abraham Reichsthaler, welchem Hr. Adv. Dr. Rosenberg substituirt wird bei diesem k. k. Kreisgerichte so gewiß einzureichen, und in derselben nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verlauf des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht dieses Concursvermögens ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß daher solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Einvernehmung der Gläubiger behufs der Bestätigung des in der Person des Herrn Adv. Dr. Serda provisorisch ernannten oder zur Wahl eines neuen Vermögensverwalters sowie zur Wahl des Creditorenausschusses die Tagfahrt auf den 17. October 1864 um 3 Uhr Nachmittags hiergerichts angeordnet.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnow, am 30. Juli 1864.

N. 341. **Concurs.** (796. 3)

Bei der im Orte Janow bei Trembowla zu errichtenden k. k. Postexpedition ist die Stelle des Postexpedienten zu besetzen.

Die genannte Postexpedition wird sich sowohl mit dem Briefpostdienste als mit der postämtlichen Behandlung von Geld und sonstigen Werthsendungen bis zum Gewichte von 10 Pfund befassen und ihre Postverbindung mittelst täglicher Botenfahrten zwischen Budzanów und Trembowla erhalten.

Die Bezüge des Postexpedienten werden mit einer Jahresbestallung von Achtzig Gulden und einem Amtspauschale jährlicher Zwanzig Gulden festgesetzt.

Bewerber um diese gegen Abschluß eines Dienstvertrages und Erlag einer Caution von 200 fl. zu verleihende Postexpedientenstelle haben ihre gehörig gestempelten Gesuche unter documentirter Nachweisung ihres Alters, der Vermögensverhältnisse, bisherigen Beschäftigung und des Wohlverhaltens binnen 4 Wochen bei der gefertigten Postdirection einzubringen.

Auf mangelhaft documentirte Gesuche wird kein Bedacht genommen.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 19. Juli 1864.

N. 8645. **Edykt.** (793. 3)

C. kr. Sąd delegowany miejski zawiadamia nieobecnego i z miejsca pobytu niewiadomego Franciszka Gordona, że w skutek wniesionego w dniu 20 Lipca 1864 do L. 8645 przeciw niemu ze strony Wojciecha Mikiewicza pozwu o zapłacenie 106 złr. 41 kr. w. a., termin do rozprawy sumarycznéj na 17 Października 1864 r. o godzinę 10 rano wyznaczonym, i że jednocześnie kuratorem jego Adw. Dr. Rydzowski z podstawieniem Adw. Dra. Machalskiego zamianowanym został.

Kraków, dnia 22 Lipca 1864.

Druck und Verlag des **Karl Budweiser.**